

<b>Die Autobahn GmbH des Bundes</b> Straße / Abschnitt / Station: A70_400_0,055 - A70_420_1,303 A73_390_2,052 - A73_450_0,849
<b>Bundesautobahnen</b> <b>A 70 Schweinfurt - Bayreuth und A 73 Lichtenfels - Nürnberg</b>  <b>Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>  A 70: von Bau-km 64+240 bis Bau-km 66+964, A 73: von Bau-km 95+420 bis Bau-km 99+400
PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## - Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt: 20.12.2023 Niederlassung Nordbayern Außenstelle Bayreuth GB BA – Planung und Bau  i.A.  ..... Probst, Geschäftsbereichsleiter	Geprüft: 20.12.2023 Niederlassung Nordbayern Außenstelle Bayreuth  i.A.  ..... Pfeifer, Leiter der Außenstelle



# Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

---

## Inhalt

1	Allgemeines.....	2
2	Kostentragung.....	2
3	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht.....	3
4	Widmung, Umstufung, Einziehung.....	4
5	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen.....	5
6	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten.....	5
7	Wasserrechtliche Tatbestände.....	5
8	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien.....	6
9	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.....	7
10	Grunderwerb.....	7
11	Straßenausstattung.....	8
12	Gliederung des Regelungsverzeichnisses.....	8
13	Abkürzungen.....	9

Regelungsverzeichnis ab Seite 12, Blatt 1 bis 181



## 1 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Feststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung gliedert sich in 9 Kategorien. Innerhalb dieser Kategorien orientiert sie sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (= Stationierung), beginnend vom Westen im Abschnitt der A 70 und von Norden im Abschnitt der A 73. Die stationierungsangaben sind im Allgemeinen aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet, in der Regel werden die neuen Stationierungswerte der Ausbauplanung verwendet.

Die Bezeichnungen „links“ und „rechts“ beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung der Autobahn bzw. Rampe. In gleichem Sinne werden i.d.R. die Bezeichnungen „Ostseite“ und „Westseite“ für die A 73 oder „Südseite“ und „Nordseite“ für die A 70 verwendet.

## 2 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

### 3 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltungslast kreuzender Straßen und Wege erstreckt sich auch auf die Deckschicht und Entwässerungseinrichtungen der Fahrbahn im Brückenbereich, auch wenn das Kreuzungsbauwerk selbst in der Bau- und Unterhaltungslast des Bundes steht.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **4 Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).

Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

### **5 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit diesem Feststellungsentswurf auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Arbeitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

### **6 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

### **7 Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 11 und 19 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Gleiches gilt für die beschränkte Erlaubnis auf Bauwasserhaltung nach § 8 WHG i.V.m. mit Art. 15 Abs. 2 BayWG. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt mit einer Befristung auf 30 Jahre.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.



### **8 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung einschließlich etwaiger auszugleichender Vorteile für Versorgungsunternehmen wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien - Verkehrsblatt 2013, S. 396 und 2014, S214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ (ARS Nr. 07/2020 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 14.03.2020).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Daten-, Fernmelde-, Stromkabel usw.), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht, für die keine Sondernutzungsgebühr zu erheben ist.

### 9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Umpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

### 10 Grunderwerb

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – (nachfolgend nur „Bund“ genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen A 70 und A 73. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile der Bundesautobahn nach § 1 Abs. 4 FStrG.

## Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

---

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern etc. .

Der Vorhabenträger hat für die Baumaßnahme an der Bundesautobahn und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergeben.

### 11 Straßenausstattung

Straßenausstattungen, wie z.B. große Schilderbrücken, Schutzeinrichtungen, Notrufsäulen etc. sind im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt.

### 12 Gliederung des Regelungsverzeichnisses

1. Straßen, Wege, Zufahrten	Blatt 1 - 33
2. Bauwerke und Anlagen	Blatt 34 - 50
3. Entwässerung	Blatt 51 - 114
4. Leitungen (Anlagen Dritter in und an der Straße)	Blatt 115 - 140
5. Gewässerbau	Blatt 140 - 144
6. Anlagen für Natur und Landschaftspflege	Blatt 145 - 163
7. Leitungen und Anlagen (BAB)	Blatt 163 - 164
8. Aktive Lärmschutzmaßnahmen	Blatt 165 - 178
9. Sonstige Maßnahmen	Blatt 179 - 181

## 13 Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 73)
ABS	Absetzbecken
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße (z. B. B 4)
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
RV.Nr.	Nummer im Regelungsverzeichnis
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DA	Außendurchmesser
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA-A 904	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
EKrg	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser

## Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

---

kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9 und 19)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RiFa	Richtungsfahrbahn
RRB	Regenrückhaltebecken
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	A 73 95+420 bis 99+400	A 73 Grunderneuerung der Fahrbahn und Entwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Bundesautobahn A 73 wird zwischen Bau-km 95+420 (Betriebs-km 95,420) und Bau-km 99+400 (Betriebs-km 99,400) mit einem Regelquerschnitt RQ 31 entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012) ausgebaut.</p> <p>Im Ausbaubereich des Autobahnkreuzes mit der BAB A 70 werden neue beidseitige Verteilerfahrbahnen vorgesehen.</p> <p>Zwischen dem Autobahnkreuz Bamberg und der Anschlussstelle Memmelsdorf werden durchgehende Verflechtungsstreifen angeordnet. Aus verkehrlichen Gründen ist in der Richtungsfahrbahn Lichtenfels die Anlage einer zweistreifigen Ausfahrt erforderlich.</p> <p>Im Streckenabschnitt zwischen Bau-km 95+420 und 97+340 sowie zwischen 99+100 und dem Bauende bei 99+400 wird ein Fahrbahnbelag eingebaut welcher einen Lärmkorrekturwert bei Geschwindigkeiten von über 60 km/h für Pkw von -1,8 dB (A) bzw. Lkw von -2,0 dB(A) besitzt.</p> <p>Als aktive Lärmschutzmaßnahme von Bau-km 97+340 bis Bau-km 99+100 wird eine lärmindernde Straßenoberfläche nach Tab. 4a der RLS-19 hergestellt. Die Deckschicht wird so ausgeführt, dass eine dauerhafte Pegelminderung in Höhe von -5,5 dB(A) für Pkw und -5,4 dB(A) für Lkw gewährleistet wird.</p> <p>Die dauerhafte Lärminderungswirkung vorstehender Straßenoberfläche wird durch geeignete Maßnahmen (wie z.B.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>eine angepasste Fahrbahnreinigung) abgesichert.</p> <p>Die weitere technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt.</p> <p>Für diese Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.</p> <p>Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Bundesautobahn dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.</p> <p>Der Unterhalt verbleibt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.2	A 70 FR Bayreuth 64+137 bis	A 70 Grunderneuerung der Fahrbahn und Entwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Bundesautobahn A 70 wird zwischen Bau-km 64+137 (Betriebs-km 64,137 der Richtungsfahrbahn Bayreuth) bzw. Bau-km 64+240 (Betriebs-km 64,240 der Richtungsfahrbahn Schweinfurt mit einem Regelquerschnitt RQ 31 entsprechend

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	66+954  A 70 FR Schweinfurt 64+240 bis 66+954			<p>den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012) ausgebaut.</p> <p>Im Ausbaubereich des Autobahnkreuzes mit der BAB A 73 werden neue beidseitige Verteilerfahrbahnen vorgesehen.</p> <p>Zwischen der Anschlussstelle Bamberg und dem Autobahnkreuz Bamberg werden durchgehende Verflechtungsstreifen angeordnet. Aus verkehrlichen Gründen ist in der Richtungsfahrbahn Bayreuth die Anlage einer zweistreifigen Ausfahrt erforderlich.</p> <p>Es wird ein Fahrbelag eingebaut, der im gesamten Ausbaubereich einen Lärmkorrekturwert bei Geschwindigkeiten von über 60 km/h für Pkw von -1,8 dB (A) bzw. Lkw von -2,0 dB(A) erfüllt.</p> <p>Die weitere technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt.</p> <p>Entbehrliche Straßenflächen werden einschließlich des Unterbaus ausgebaut und rekultiviert .</p> <p>Für den durch diese Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.</p> <p>Die neuen Teile der Bundesautobahn gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Bundesautobahn dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch den Rückbau als eingezogen.</p> <p>Der Unterhalt verbleibt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.3	A 73 97+273  A 70 65+665	Autobahnkreuz Bamberg  Änderung der höhenungleichen Kreuzung zwischen den beiden Autobahnen A 73 und A 70	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die vorhandene höhenungleiche Kreuzung zwischen der A 73 und A 70 muss - wie im Lageplan dargestellt - geändert werden.</p> <p>Die A 70 überführt weiterhin mittels eines Brückenbauwerkes die A 73.</p> <p>Die weitere technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt.</p> <p>Entbehrliche Straßenflächen werden einschließlich des Unterbaus ausgebaut und rekultiviert .</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Für diese Baumaßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Regelungsverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind.</p> <p>Die neuen Teile des Autobahnkreuzes gelten nach § 2 Abs. 6a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Werden im Zusammenhang mit dieser Ausbaumaßnahme Teile der Verbindungsrampen dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gelten diese Straßenteile durch die Sperrung oder den Rückbau als eingezogen.</p> <p>Der Unterhalt verbleibt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.</p>
1.4	A 70 64+185	A 70 Anschlussstelle Bamberg  Anpassung Ein- und Ausfahrten (Nord- und Südseite der BAB)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Ein- und Ausfahrten der Anschlussstelle Bamberg auf der Nordost- und Südostseite der A 70 werden - wie im Lageplan dargestellt - an die veränderte Trasse der Autobahn angepasst.</p> <p>Das auf den befestigten Flächen der Autobahnrampen gesammelte Oberflächenwasser wird der der neuen Straßenentwässerung zugeführt und dort behandelt. In Teilabschnitten fließt das Wasser oberflächlich ab und versickert breitflächig über begrünte Bankette, Böschungen und Mulden bzw. im angrenzenden autobahneigenen Gelände.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				(Bundesstraßenverwaltung).  Der Unterhalt verbleibt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.
1.5	A 70 64+180  (Südseite)	Unterbrechung einer Fußwegbeziehung	a) Stadt Bamberg b) -	Die bestehende Fußwegverbindung unter dem Brückenbauwerk 64-a wird durch die Verlegung der Anschlussstellenrampe überbaut und entfällt ersatzlos.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.6	A 70 64+211 bis 64+840 (Südseite)	Wartungsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Von Bau-km 64+211 bis Bau-km 64+840 wird entlang der A 70 ein Wartungsweg angelegt. Dieser endet an der Überführung einer Ortsstraße am BW 64-b.  Der Wartungsweg wird Bestandteil der A 70.  Ausführung und Befestigung: Baulänge 671 m Befestigte Breite 3,50 m  Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 3).  Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung ( gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG).
1.7	A 70 64+666 bis 64+763  (Nordseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg  Fl.-Nr. 863/3 (Gemeinde Hallstadt, Gemarkung Hallstadt) nicht ausgebaut, nicht gewidmet  Einzug eines Teilstückes	a) Stadt Hallstadt b) -	Das ca. 95 m lange Teilstück des Weges wird seiner Nutzung als Weg entzogen. Bauliche Maßnahmen sind hierzu nicht erforderlich.
1.8	A 70 64+791	Ortsstraße zwischen Börstig und Kramersfeld  Fl.-Nr. 825/7 (Gemeinde Hallstadt, Gemarkung Hallstadt)  Fl.-Nr. 820/10 (Gemeinde Bamberg, Gemarkung Hallstadt)	a) und b) Stadt Hallstadt (E/U) für Fl.-Nr. 825/7  Stadt Bamberg (E/U) für Fl.-Nr.: 820/10	Die Ortsstraße kreuzt die BAB A 70 bei Bau-km 64+791 und wird mit einem Bauwerk überführt.  Die Ortsstraße muss auf einer Länge von ca. 195 m an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die derzeitige Lage der Straße bleibt dabei überwiegend unverändert. Im Bauwerksbereich erfolgen Anpassungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche angepasst.  Die Ortsstraße wird mit einer Kronenbreite von 6,75 m und einer befestigten Breite von 4,75 m wiederhergestellt. Auf der Nordseite wird wie bisher eine Ausweichstelle mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m vorgesehen. Auf der Südseite ist eine

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Kurvenaufweitung erforderlich.</p> <p>Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel in der Belastungsklasse 0,3 nach RStO 12 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 7).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt breitflächig in die angrenzenden Dammböschungen und das nachfolgende Gelände.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Ortsstraße einschließlich der Entwässerungseinrichtungen im Zuge des Verkehrsweges obliegt, gem. Art. 47 BayStrWG, weiterhin den beiden Baulasträgern Stadt Hallstadt und Stadt Bamberg.</p>
1.9	A 70 64+815 bis 65+515 (Südseite)	Wartungsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Von Bau-km 64+815 bis Bau-km 65+515 wird an der Südseite der A 70 ein Wartungsweg angelegt. Dieser beginnt im Westen an der Überführung einer Ortsstraße am BW 64-b und endet im Osten an der Kemmerstraße.</p> <p>Der Wartungsweg wird Bestandteil der A 70.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge           804 m Befestigte Breite   3,50 m</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 3).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung ( gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG).</p>
1.10	A 70 64+921 bis 64+950  (Nordseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg  Fl.-Nr. 551/2 (Gemeinde Hallstadt, Gemarkung Hallstadt) nicht gewidmet	a) und b) Stadt Hallstadt (E/U)	<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 551/2, Gemarkung Hallstadt, wird auf einem Teilstück überbaut und wird deshalb auf einer Länge von ca. 27 m an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge            27 m Befestigte Breite   3,00 m mit Kurvenaufweitung</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 3).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.</p> <p>Während der Bauzeit treten kurzfristige Verkehrsbehinderungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Stadt Hallstadt.</p>
1.11	A 70 65+264 bis 66+085  (Nordseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg  Fl.-Nr. 700/54 Fl.-Nr. 700/71 Fl.-Nr. 683/3 Fl.-Nr. 683/5 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim)	a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)	<p>Der auf der Nordseite der A 70 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die umgestalteten Verbindungsrampen des AK Bamberg überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 65+264 bis 66+085 auf einer Länge von ca. 1.145 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird im Osten an das bestehende Wegenetz angebunden. Im Westen endet der neue Weg östlich des Äbtissensees. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wiederhergestellt.</p> <p>Ausführung und Befestigung:            Baulänge            1.145 m            Kronenbreite      4,00 m            Befestigte Breite  3,00 m            (zuzüglich erforderlicher Kurvenaufweitungen)</p> <p>Die Befestigung erfolgt überwiegend ohne Bindemittel mit</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2. Im Bereich der geplanten Furt durch den Gründleinsbach, unter dem neuem Querungsbauwerk mit der A 73 (BW 96-d), dem Bauwerk 66-a (Überführung der Kreisstraße BA 4) sowie dem Teilstück zwischen BW 66-a und dem Parkplatz des Sportgeländes erhält der neue Weg eine bituminöse Befestigung (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 3).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegeflächen werden eingezogen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Gemeinde Gundelsheim.</p>
1.12	A 70 66+040  (Nordseite)	Anbindung Eigentümerweg  Fl.-Nr. 638/7 (Gemeinde Gundelsheim,	a) Grundstückseigentümer b) Gemeinde Gundelsheim (E) Eigentümer (U)	Bedingt durch die Verlegung des öFW (RV-Nr. 1.11) und des Entfalles des bestehenden Bauwerkes 4-3 im Zuge der Kreisstraße BA 4 muss der vorhandene Eigentümerweg an die neuen Verhältnisse angepasst werden.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Gemarkung Gundelsheim)		<p>Der vorhandene Weg wird in Richtung Süden um ca. 40 m verlängert.</p> <p>Ausführung und Befestigung:            Baulänge            40 m            Breite                3,00 m</p> <p>Der Eigentümerweg bleibt unbefestigt. Er wird ohne gesonderte Beseitigung des Oberbodens im Erdbau hergestellt und mit einer örtlich angepassten Grassamenmischung angesät.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird zum Eigentümerweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Grünweges obliegt gem. Art. 55 BayStrWG den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke</p>
1.13	A 70 66+080	Kreisstraße BA 4 zwischen Gundelsheim und Lichteneiche  Fl.-Nr. 628/3 Fl.-Nr. 707	a) und b) Landkreis Bamberg (E/U)	<p>Die Kreisstraße BA 4 kreuzt die BAB A 70 bei Bau-km 66+080 und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Die Fahrbahn mit parallelem Geh- und Radweg muss auf einer Länge von ca. 390 m an die neuen Verhältnisse angepasst</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		(Gemeinde Gundeslheim, Gemarkung Gundeslheim)		<p>werden. Im Gegensatz zur Höhenentwicklung kann die derzeitige Lage der Straße unverändert bleiben. Im Ausbaubereich erfolgen Anpassungen an Fahrbahn und Geh- und Radweg. Darüber hinaus werden Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche angepasst.</p> <p>Die Kreisstraße wird mit einer Kronenbreite von 12,75 m und einer befestigten Breite von 6,00 m wiederhergestellt. Auf der Ostseite verläuft der 2,50 m breite gemeinsame Geh- und Radweg mit einem Trennstreifen, welcher eine Breite von 1,75 m besitzt.</p> <p>Die Fahrbahnbefestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel in der Belastungsklasse 1,8 nach RStO 12. Der gemeinsame Geh- und Radweg erhält ebenfalls eine bituminöse Befestigung mit einer Gesamtdicke des Oberbaus von 30,5 cm (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 8).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt breitflächig in die angrenzenden Dammböschungen und das nachfolgende Gelände.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Kreisstraße einschließlich der Entwässerungseinrichtungen im Zuge des Verkehrsweges obliegt gem. Art. 41 BayStrWG weiterhin dem Landkreis Bamberg.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	A 70 66+095 bis 66+130  (Nordseite)	Rückbau Teilabschnitt öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 683/5 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim)	a) Gemeinde Gundelsheim b) -	<p>Der unbefestigte Teilabschnitt des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 683/5 über den Gründleinsbach bis zur vorhandenen A 70 wird überbaut. Eine Ersatzerschließung ist nicht erforderlich. Das Brückenbauwerk X70_B066,11L wird abgebrochen (siehe RV-lfd. Nr. 2.9).</p> <p>Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegeflächen werden eingezogen.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.15	A 70 65+900 bis 66+068 (Südseite)	Wartungsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Von Bau-km 65+900 bis Bau-km 66+068 wird an der Südseite der Verbindungsrampe Nürnberg - Bayreuth (G - M) ein Wartungsweg angelegt. Dieser beginnt im Westen an der verlegten GVS Bamberg - Gundelsheim und endet im Osten vor dem Straßendamm der Kreisstraße BA 4.</p> <p>Der Wartungsweg wird Bestandteil der A 70.</p> <p>Ausführung und Befestigung:            Baulänge            243 m            Kronenbreite       4,50 m            Befestigte Breite   3,00 m</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 3). Der Anschluss an die GVS Bamberg - Gundelsheim wird auf einer Länge von ca. 9 m bituminös befestigt.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt zum Teil breitflächig in das angrenzende Gelände oder in einen verlegten parallelen Graben, welcher zur Entwässerung der Kreisstraße BA 4 dient und in den Augrabungen mündet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung ( gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG).</p>
1.16	A 70 66+115 bis 66+180  (Südseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg  Fl.-Nr. 588/8 Fl.-Nr. 562/2 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim)	a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)	<p>Der auf der Südseite der A 70 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die umgestalteten Verkehrsanlagen zum Teil überbaut und muss geringfügig verlegt werden. Die Verlegungsstrecke beginnt im Westen an der Kreisstraße BA 4 und endet im Osten bei Bau-km 66+180 der A 70.</p> <p>Ausführung und Befestigung:  Baulänge            169 m  Kronenbreite        4,00 m  Befestigte Breite   3,00 m  (zuzüglich erforderlicher Kurvenaufweitungen)</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2. Der Anschluss an die Kreisstraße wird bituminös befestigt (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Entwässerung erfolgt in einen parallelen Seitengraben.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegeföächen werden eingezogen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Gemeinde Gundelsheim.</p>
1.17	A 73 95+500  (West- und Ostseite)	Rastplatz (West- und Ostseite)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Ein- und Ausfahrten des bestehenden Rastplatzes auf der West- und Ostseite der A 73 werden - wie im Lageplan dargestellt - an die veränderte Trasse der Autobahn angepasst.</p> <p>Das auf den befestigten Flächen des Rastplatzes anfallende Oberflächenwasser wird der der neuen Straßenentwässerung zugeführt und dort behandelt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Der Unterhalt verbleibt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.18	A 73 95+515 bis 95+675  (Ostseite)	Eigentümerweg  Fl.-Nr. 281/6 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim) nicht ausgebaut	a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E) Eigentümer (U)	<p>Der auf der Ostseite der A 73 verlaufende Eigentümerweg wird durch die verbreiterte A 73 überbaut und muss verlegt werden. Die Verlegungsstrecke beginnt im Norden bei Bau-km 95+515 und endet im Süden bei Bau-km 95+675.</p> <p>Ausführung und Befestigung:  Baulänge           166 m  Breite                4,00 m</p> <p>Der Eigentümerweg bleibt unbefestigt. Er wird ohne gesonderte Beseitigung des Oberbodens im Erdbau hergestellt und mit einer örtlich angepassten Grassamenmischung angesät.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird zum Eigentümerweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegeflächen werden eingezogen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Eigentümerweges obliegt, wie bisher gem. Art 55 BayStrWG, den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.19	A 73 95+857	öffentlicher Feld- und Waldweg "Motschenweg"  Fl.-Nr. 213/3 Fl.-Nr. 281/5 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim)  Fl.-Nr. 3089/2 (Gemeinde Hallstadt, Gemarkung Hallstadt)	a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)  a) und b) Stadt Hallstadt (E/U)	<p>Der öffentlichen Feld- und Waldweg "Motschenweg" kreuzt die BAB A 73 bei Bau-km 95+857 und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Der Feldweg muss auf einer Länge von ca. 210 m an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Im Gegensatz zur Höhenentwicklung kann die derzeitige Lage des öFW nahezu unverändert bleiben. Im Ausbaubereich erfolgen Anpassungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Bankette und Böschungsbereiche angepasst.</p> <p>Der öffentlicher Feld- und Waldweg wird mit einer Kronenbreite von 5,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt.</p> <p>Die Befestigung erfolgt mit einer bituminösen Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 3 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 9).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt breitflächig in die angrenzenden Dammböschungen und das nachfolgende Gelände.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges einschließlich der Entwässerungseinrichtungen im Zuge des Verkehrsweges obliegt gem. Art. 54 BayStrWG weiterhin den beiden Baulasträgern Stadt Hallstadt und Gemeinde</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Gundelsheim, jeweils in den betreffenden Gemeindegebieten.
1.20	A 73 96+212 bis 96+360  (Ostseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg)  Fl.-Nr. 700/30 Fl.-Nr. 130/3 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim) nicht ausgebaut	a) und b) Fl.-Nr. 130/3 Gemeinde Gundelsheim (E/U)  a) und b) Fl.-Nr. 700/30 Gemeinde Gundelsheim (E) Anlieger (U)	<p>Der auf der Ostseite der A 73 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg wird durch die neuen Lärmschutzanlagen überbaut und muss verlegt werden. Die Verlegungsstrecke beginnt im Norden bei Bau-km 96+212 und endet im Süden bei Bau-km 95+360.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge           150 m Breite               4,00 m</p> <p>Der öffentliche Feld- und Waldweg bleibt unbefestigt. Er wird ohne gesonderte Beseitigung des Oberbodens im Erdbau hergestellt und mit einer örtlich angepassten Grassamenmischung angesät.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegflächen werden eingezogen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Gemeinde Gundelsheim.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.21	A 73 96+400 bis 96+583  (Westseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg  Fl.-Nr. 99/1 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim)	a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)	<p>Der auf der Westseite der A 73 verlaufende öffentlicher Feld- und Waldweg wird durch die verbreiterte A 73 und die Entwässerungsanlage 96-1R überbaut und muss verlegt werden. Die Verlegungsstrecke beginnt am vorhandenen Weg entlang der Kreisstraße BA 5 und endet im Süden bei Bau-km 96+583.</p> <p>Ausführung und Befestigung:  Baulänge 225 m  Kronenbreite 4,50 m  Befestigte Breite 3,00 m  (zuzüglich erforderlicher Kurvenaufweitungen)</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegeflächen werden eingezogen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Gemeinde Gundelsheim.
1.22	A 73 96+633 bis 96+740  (Ostseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg  Fl.-Nr. 123/2 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim)	a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)	Der auf der Ostseite der A 73 verlaufende öffentlicher Feld- und Waldweg wird durch die verbreiterte A 73 überbaut und muss verlegt werden. Die Verlegungsstrecke beginnt im Norden am vorhandenen Weg bei Bau-km 96+633 und endet im Süden bei Bau-km 96+740.  <b>Ausführung und Befestigung:</b> Baulänge 104,5 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m  Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11).  Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.  Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die nicht mehr benötigten bestehenden Wegeflächen werden eingezogen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Gemeinde Gundelsheim.</p>
1.23	A 73 96+900 bis 96+946	Eigentümerweg  Anbindung "Auweg"	a) - b) Eigentümer (E/U)	<p>Zwischen Bau-km 96+900 und 96+946 wird am westlichen Dammfuss der A 73 ein 3,00 m breiter Grünweg als Verbindung zwischen dem vorhandenen "Auweg" und einem verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (RV-Nr. 1.11) angelegt.</p> <p>Ausführung und Befestigung:            Baulänge            49 m            Breite                3,00 m</p> <p>Der Grünweg bleibt unbefestigt. Er wird ohne gesonderte Beseitigung des Oberbodens im Erdbau hergestellt und mit einer örtlich angepassten Grassamenmischung angesät.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird zum Eigentümerweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Eigentümerweges obliegt, gem. Art 55</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				BayStrWG, den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.
1.24	A 73 97+439	Ortsstraße "Kemmerstraße" / GVS Bamberg - Gundelsheim mit Geh- und Radweg  Fl.-Nr. 742/13 (Gemeinde Bamberg, Gemarkung Gundelsheim) Ortsstraße "Kemmerstraße"  Fl.-Nr. 720/2 (Gemeinde Gundelsheim, Gemarkung Gundelsheim) Gemeindeverbindungsstraße	a) und b) Stadt Bamberg (E/U) im Gemeindegebiet Bamberg  a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U) im Gemeindegebiet Gundelsheim	Die vorhandene Ortsstraße "Kemmerstraße" der Stadt Bamberg quert bei Bau-km 97+439 die Trasse der A 73 und wird mit dem Bauwerk BW 97-d unterführt. Im weiteren Verlauf der Straße in Richtung Osten wechselt das Gemeindegebiet. Die Gemeinde Gundelsheim ist Baulastträger der dort vorhandenen Gemeindeverbindungsstraße im Grundstück Fl.-Nr. 720/2. In diesem Straßenabschnitt besteht ein weiteres Brückenbauwerk BW 97-eL, welches zur Überführung von vorhandenen Autobahnrampen dient. Parallel zur Fahrbahn verläuft, durch einen Trennstreifen getrennt, ein 2,50 m breiter gemeinsamer Geh- und Radweg.  Die Orts- bzw. Gemeindeverbindungsstraße wird mit dem Geh- und Radweg nach Süden verlegt. Die ca. 585 m lange Verlegungstrasse quert zukünftig bei Bau-km 97+568 die Trasse der A 73 mit einem 260 m langen Trogbauwerk.  Die Verlegungsstrecke wird mit einer vorhandenen Fahrbahnbreite von 5,50 m hergestellt. Im Trogbauwerk beträgt die Fahrbahnbreite zwischen den Bordsteinen 6,50 m. Auf der Nordseite verläuft der 2,50 m breite gemeinsame Geh- und Radweg mit einem Trennstreifen, welcher eine Breite von wenigstens 0,75 m besitzt.  Die Fahrbahnbefestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Asphalt in der Belastungsklasse 1,8 nach RStO 12. Der gemeinsame Geh- und Radweg erhält ebenfalls eine

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>bituminöse Befestigung mit einer Gesamtdicke des Oberbaus von 30,5 cm in Abschnitten ohne Randeinfassung und einer Dicke von 40,0 cm in Abschnitten mit Randeinfassung (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 10).</p> <p>Es wird die technisch erforderliche Beleuchtung entlang des Geh- und Radweges hergestellt.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt zwischen Baubeginn bei Bau-km 0+000 und dem Beginn des Trogbauwerkes bei 0+155 durch Einleitung in einen neuen Regenwasserkanal, welcher an den Bestandskanal angeschlossen wird. Vor Einleitung wird ein Stauraumkanal mit einem Drosselschacht angeordnet. Der Straßenabschnitt im Trogbauwerk entwässert über eine Vorflutleitung und einer Behandlungsanlage (ABS 97-2L) zum Au Graben. Der östliche Abschnitt zwischen Bau-km 0+415 und dem Bauende wird über einen Seitengraben der bestehenden Vorflut zugeführt.</p> <p>Die nicht mehr benötigten Straßenteile der vorhandenen Trasse inkl. Entwässerung werden rückgebaut und renaturiert .</p> <p>Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Verlegungsstrecke wird zur Gemeindestraße (Bau-km 0+000 bis 0+260,4) bzw. zur Gemeindeverbindungsstraße (Bau-km 0+260,4 bis 0+585) gewidmet. Die Widmung wird nach Art. 6 Abs. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden eingezogen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verdrängten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden. Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bamberg ist dies die Stadt Bamberg, auf dem Gemeindegebiet von Gundelsheim die Gemeinde Gundelsheim (gem. Art. 47 BayStrWG).</p>
1.25	Verlegte Kemmerstraße 0+000 bis 0+045  (Südseite)	Gehweg entlang der Kemmerstraße	a) und b) Stadt Bamberg (E/U)	<p>Der in der Baulast der Stadt Bamberg stehende 1,5 m breite, befestigte Gehweg verbleibt ohne Änderung.</p> <p>Während der Baumaßnahmen an der Kemmerstraße kann es zu Nutzungseinschränkungen kommen.</p> <p>Die Unterhaltung des Gehweges obliegt gem. Art. 47 BayStrWG wie bisher der Gemeinde.</p>
1.26	Verlegte Kemmerstraße 0+046 bis 0+208	Neuanlage öffentlicher Feld- und Waldweg zur Erschließung Kleingartenanlage	a) - b) Stadt Bamberg (E/U)	<p>Zur Erschließung der nördlich der verlegten Kemmerstraße vorhandenen Kleingärten wird ein ca. 155 m langer öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt.</p> <p>Ausführung und Befestigung:</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Nordseite)			<p>Baulänge 155 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2. Der Anschluss an die alte Kemmerstraße wird bituminös befestigt (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt breitflächig in die Grünfläche zwischen Weg und Geh- und Radweg. Vor der aufgehenden Mauer des Trogbauwerkes wird eine Mulde angelegt.</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt gem. Art. 54 BayStrWG der Stadt Bamberg.</p>
1.27	Verlegte Kemmerstraße 0+049	Anbindung öffentlicher Feld- und Waldweg	a) und b) Stadt Bamberg (E/U)	Der auf der Südseite der verlegten Kemmerstraße vorhandenen öffentliche Feld- und Waldweg wird wieder an die Ortsstraße angebunden.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Fl.-Nr. 742/55 (Gemeinde Bamberg, Gemarkung Gundelsheim)		Ausführung und Befestigung: Baulänge ca. 10 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m  Die Befestigung erfolgt im Einmündungsbereich bituminös für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11).  Die Entwässerung erfolgt durch die einseitige Anordnung einer Rinne mit Ableitung in den städtischen Kanal.  Während der Bauzeit treten Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auf, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Stadt Bamberg.
1.28	A 73 97+430 bis 97+574	Wartungsweg an der Rampe A - F	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Von Bau-km 97+430 bis Bau-km 97+574 wird hinter der Lärmschutzwand entlang der Autobahnrampe Schweinfurt - Nürnberg (A - F) ein Wartungsweg angelegt. Der Weg beginnt an der alten Kemmerstraße und endet am neuen Trogbauwerk BW 97-b mit einer Wendemöglichkeit.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Westseite)			<p>Ausführung und Befestigung:            Baulänge 178 m            Befestigte Breite 3,50 m</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 3).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).            Ihr obliegt auch die Unterhaltung ( gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG).</p>
1.29	A 73 97+583 bis 98+112  (Westseite)	Wartungsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Von Bau-km 97+583 bis Bau-km 98+112 wird entlang der Autobahn A 73 ein Wartungsweg angelegt. Der neue Weg beginnt am neuen Trogbauwerk BW 97-b mit einer Wendemöglichkeit und endet südlich des Regenrückhaltebeckens 98-1R bei 98+112 an einem vorhandenen Privatweg der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).</p> <p>Der Wartungsweg wird Bestandteil der A 73.</p> <p>Ausführung und Befestigung:            Baulänge 563 m            Kronenbreite 4,50 m</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Befestigte Breite 3,50 m (zuzüglich erforderlicher Kurvenaufweitungen)</p> <p>In Abschnitten, in denen der Weg direkt an die Lärmschutzwand grenzt, wird auf die Anlage von Banketten verzichtet.</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung ( gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG).</p>
1.30	A 73 98+112 bis 98+529  (Westseite)	Privatweg Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)	a) und b) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (E/U)	<p>Bedingt durch die erforderliche Verlegung der Fernwasserleitung DN 600 in der Trasse des vorhandenen Privatweges muss von Bau-km 98+112 bis Bau-km 98+529 dieser erneuert werden.</p> <p>Ausführung und Befestigung:            Baulänge 194 m            Kronenbreite 4,50 m            Befestigte Breite 3,50 m            (zuzüglich erforderlicher Kurvenaufweitungen)</p> <p>Aufgrund seiner untergeordneten Verkehrsbedeutung wird die bestehende Betonbefestigung nicht wieder hergestellt. Die neue</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt wie bisher bei der BImA.</p>
1.31	A 73 98+105 bis 98+529  (Ostseite)	Selbstständiger Geh- und Radweg  Fl.-Nr. 544/245 (Gemeinde Memmelsdorf, Gemarkung Memmelsdorf) beschränkt öffentlicher Weg	a) und b) Memmelsdorf (E/U)	<p>Entlang der bestehenden Lärmschutzanlage für Lichteneiche verläuft auf der Rückseite ein als selbstständiger Geh- und Radweg gewidmeter Weg. Der 2,2 m bis 3,3 m breite Weg dient der Gemeinde Memmelsdorf derzeit als Unterhaltungsweg für die dort bestehenden Anlagen der Kanalisation, darüber hinaus ist die Rückseite der bestehenden Lärmschutzwand zugänglich. Der Weg kann unverändert bestehen bleiben. Durch den Neubau der Lärmschutzanlagen muss davon ausgegangen werden, dass Teile der Befestigung erneuert werden müssen.</p> <p>Die neue Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 11).</p> <p>Die Entwässerung erfolgt wie bisher breitflächig in das angrenzende Gelände.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung verbleibt gem. Art. 53 BayStrWG wie bisher bei der Gemeinde Memmelsdorf.
1.32	A 73 98+546	A 73 Anschlussstelle Memmelsdorf  Anpassung Ein- und Ausfahrten (Ost- und Westseite der BAB)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Ein- und Ausfahrten der Anschlussstelle Memmelsdorf an der A 73 werden - wie im Lageplan dargestellt - an die veränderte Trasse der Autobahn angepasst.  Das auf den befestigten Flächen der Autobahnrampen gesammelte Oberflächenwasser wird der der neuen Straßenentwässerung zugeführt und dort behandelt. In Teilabschnitten fließt das Wasser oberflächlich ab und versickert breitflächig über begrünte Bankette, Böschungen und Mulden bzw. im angrenzenden autobahneigenen Gelände.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Der Unterhalt verbleibt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.
1.33	A 73 98+546	St 2190 Anpassung Fahrbahn, Geh- und Radweg und Gehweg an BW 98-b	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	Bedingt durch den Ersatzneubau des Überführungsbauwerkes BW 98-b im Zuge der St 2190 müssen die Fahrbahn, der bestehende gemeinsame Geh- und Radweg auf der Nordseite und der Gehweg auf der Südseite an die neuen Verhältnisse angepasst werden.  Die Anschlüsse werden in ihrer bisherigen Breite und

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Beschaffenheit wiederhergestellt.</p> <p>Die Fahrbahnbefestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Asphalt in der Belastungsklasse 3,2 nach RStO 12. Die Wege erhalten eine bituminöse Befestigung mit einer Gesamtdicke des Oberbaus von 30,5 cm.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gehweges obliegt gem. Art. 41 BayStrWG wie bisher dem Freistaat Bayern.</p>
1.34	A 73 95+559 bis 99+405	Wartungsweg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Von Bau-km 95+559 bis Bau-km 99+405 wird hinter der Lärmschutzwand an der Westseite der A 73 ein Wartungsweg angelegt. Dieser beginnt im Norden an der Überführung der St 2190 mit einer Wendemöglichkeit und endet im Süden an der ehemaligen Anschlussstelle US-Army.</p> <p>Der Wartungsweg wird Bestandteil der A 73</p> <p>. Ausführung und Befestigung: Baulänge           956 m Befestigte Breite   3,50 m</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2 (siehe auch Regelquerschnitt Unterlage 14.2, Blatt 2). Der Einmündungsbereich zur Betriebsfahrbahn am Bauende</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				wird bituminös befestigt.  Die Entwässerung erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung ( gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG).
1.35	A 73 99+500  (Westseite)	Ehemalige Anschlussstelle US-Army Rückbau der westlichen Rampen Neubau Fahrbahn für Betriebsdienst	a) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (E/U)  b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der Westseite werden die bestehenden Rampen gem. Lageplan Unterlage 5, Blatt 7 rückgebaut und durch eine kurze Parallelfahrbahn für den Betriebsdienst der Autobahn ersetzt.  Diese wird Bestandteil der A 73.  Das anfallende Wasser fließt oberflächlich ab und versickert breitflächig über begrünte Bankette, Böschungen und Mulden bzw. im angrenzenden autobahneigenen Gelände.  Die Rückbauflächen werden rekultiviert . Die neue Betriebsfahrbahn wird zur BAB gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Der Unterhalt obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.1	A 70 64+185	BW 64-a ASB-Nr. 6031535 B70_064,185  Überführung der St 2244	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das vorhandene Bauwerk bleibt unverändert erhalten. Durch die Verlegung der Anschlussstellenrampe in Richtung Bayreuth muss die Böschungsgestaltung vor dem südlichen Widerlager angepasst werden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt weiterhin gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.
2.2	A 70 64+791	BW 64-b, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031707 B70_064,791  Überführung einer Ortsstraße	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 64+791 kreuzt eine Ortsstraße die BAB A 70. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A 70 in diesem Bereich, wird das bestehende Bauwerk BW 64-b durch einen Neubau ersetzt.  bestehendes Bauwerk: Station: 64+791 Breite zw. den Geländern: 6,07 m Fahrbahnbreite: 5,00 m Lichte Weite: 20,43 m + 20,40 m Lichte Höhe: >= 4,70 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon  neues Bauwerk: Station: 64+794

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Breite zw. den Geländern: 6,50 m Fahrbahnbreite: 5,00 m Lichte Weite: 49,80 m Lichte Höhe: >= 4,70 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM)  Das Bauwerk wird während der Bauzeit gesperrt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt weiterhin gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.
2.3	A 70 65+437  (Nordseite)	BW 65-1b, Abbruch X70_B065,44L  Unterführung des Gründleinsbaches im Zuge eines Feldweges	a) Gemeinde Gundelsheim b) -	Das bestehende Brückenbauwerk im Zuge des öFW Fl. Nr. 700/54, Gmkg. Gundelsheim ist nicht mehr erforderlich und entfällt ersatzlos.  Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.4	A 70 65+457  (Nordseite)	BW 65-1a, Abbruch ASB-Nr. 6031511 B70_B651a  Unterführung des Gründleinsbaches im Zuge der Rampen U-X und X-W	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)  b) -	Durch die Verlegung des Gründleinsbaches ist das Brückenbauwerk nicht mehr erforderlich und entfällt ersatzlos.  Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.5	A 70	BW 65-2a, Abbruch	a)	Durch die Verlegung des Gründleinsbaches ist das



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	65+876  (Nordseite)	ASB-Nr. 6031702 B70_065,88L  Unterführung des Gründleinsbaches im Zuge der Rampe R-Q	Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)  b) -	Brückenbauwerk nicht mehr erforderlich und entfällt ersatzlos.  Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.6	A 70 65+915  (Nordseite)	BW 65-3a, Abbruch ASB-Nr. 6031703 B70_065,92L  Unterführung des Gründleinsbaches im Zuge der Rampe N-T	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)  b) -	Durch die Verlegung des Gründleinsbaches ist das Brückenbauwerk nicht mehr erforderlich und entfällt ersatzlos.  Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.7	A 70 66+058  (Nordseite)  BA 4 0+122	BW 4-3, Abbruch ASB-Nr. 6031620  Unterführung eines öFW im Zuge der Kreisstraße BA 4	a) Landkreis Bamberg b) -	Durch die Verlegung des öFW (RV lfd.Nr. 1.11) kann das Bauwerk ersatzlos entfallen.  Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.8	A 70 66+080	BW 66-a, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031567 B70_066,080  Überführung der Kreisstraße BA 4 Lichteneiche - Gundelsheim	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 66+080 kreuzt die Kreisstraße BA 4 mit einem parallelen Geh- und Radweg die BAB A 70. Das bisherige Zweifeldbauwerk und durch ein vergrößertes Dreifeldbauwerk ersetzt. Die beiden südlichen Brückenfelder dienen als Durchfahrt für die einzelnen Richtungs- und Verteilerfahrbahnen der A 70, im nördlichen Brückenfeld wird der verlegte Gründleinsbach und ein öFW unterführt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>bestehendes Bauwerk:  Station: 66+080  Breite zw. den Geländern: 11,86 m  Fahrbahnbreite: 6,50 m  Lichte Weite: 25,41 m + 20,40 m  Lichte Höhe: &gt;= 4,70 m  Kreuzungswinkel: 87,68 gon</p> <p>neues Bauwerk:  Station: 66+080  Breite zw. den Geländern: 12,30 m  Fahrbahnbreite: 6,50 m  Lichte Weite: 92,70 (Dreifeldbauwerk)  Lichte Höhe: &gt;= 4,70 m  Kreuzungswinkel: 86,81 gon  Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM)</p> <p>Das Bauwerk wird während der Bauzeit gesperrt.</p> <p>Das vorhandene Brückenbauwerk wird allein wegen des Ausbaus der BAB geändert.  Der Träger der Straßenbaulast der anderen Straße hat gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Änderungen verlangt; auch hätte er dies nicht verlangen müssen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt weiterhin gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.9	A 70 66+112  (Nordseite)	X70_B066,11L, Abbruch  Unterführung des Gründleinsbaches im Zuge eines Feldweges	a) Die Beteiligten gem. Art. 54 BayStrWG  b) -	Das Brückenbauwerk wird von der Straßenbaumaßnahme überbaut. Ein Ersatzneubau ist nicht erforderlich, da keine weitere Erschließung der südlich des Gründleinsbaches verbleibenden Grundstücke notwendig ist.  Das Bauwerk wird abgebrochen.  Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.10	A 73 95+857	BW 95-c, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031518 B73_B095,857  Überführung eines öffentl. Feld- und Waldweges "Motschenweg"	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 95+857 kreuzt ein öffentlicher Feld- und Waldweg die BAB A 73. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A 73 in diesem Bereich, wird das bestehende Bauwerk BW 95-c durch einen Neubau ersetzt.  bestehendes Bauwerk: Station: 95+857 Breite zw. den Geländern: 6,00 m Fahrbahnbreite: 5,00 m Lichte Weite: 15,40 m + 15,40 m Lichte Höhe: >= 4,70 m Kreuzungswinkel: 87,58 gon  neues Bauwerk: Station: 95+859 Breite zw. den Geländern: 6,00 m Fahrbahnbreite: 5,00 m Lichte Weite: 46,00 m

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: 20.12.2023
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Kreuzungswinkel: 109,80 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM)  Das Bauwerk wird während der Bauzeit gesperrt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt weiterhin gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.
2.11	A 73 96+397	BW 96-a, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031517 B73_B096,397  Unterführung des Leitenbaches (GEW 2. Ordnung)	1.) Gewässer außerhalb des Autobahngrundstückes:  a) und b) Freistaat Bayern (E/U)  2.) Brücke und Gewässer innerhalb des Autobahngrundstückes:  a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 96+397 wird der Leitenbach als Gewässer 2. Ordnung im Zuge der A 73 unterführt. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A 73 in diesem Bereich, wird das bestehende Bauwerk BW 96-a durch einen Neubau an gleicher Stelle ersetzt.  bestehendes Bauwerk: Station: 96+397 Breite zw. den Geländern: 26,50 m Fahrbahnbreite: 10,00 m + 10,00 m Lichte Weite: 10,00 m Lichte Höhe: $\geq 3,27$ m (Gewässersohle) Kreuzungswinkel: 77,09 gon  neues Bauwerk: Station: 96+397 Breite zw. den Geländern: 32,10 m Fahrbahnbreite: 12,50 m + 12,00 m Lichte Weite: 14,20 m

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Lichte Höhe: $\geq 3,20$ m (Gewässersohle) Kreuzungswinkel: 75,45 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM)  Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG i.V.m. den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).
2.12	A 73 96+428	BW 96-b ASB-Nr. 6031516 B73_B096,429  Überführung der Kreisstraße BA 5	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 96+428 wird die Kreisstraße BA 4 über die BAB A 73 überführt. Das im Jahr 2018 instandgesetzte Überführungsbauwerk bleibt unverändert erhalten. Zur Schaffung einer ausreichenden lichten Weite werden die befestigten Böschungen vor den Widerlagern rückgebaut. Auf der Westseite sind zur Abfangung der Böschungskegel zwei Stützwände mit einer Höhe von ca. 2,6 m und Längen bis 13,1 m erforderlich. Die Böschungsabfangung auf der Ostseite wird mit Hilfe der dort geplanten Lärmschutzwände durchgeführt. Der Mittelpfeiler verbleibt im zukünftigen 4,00 m breiten Mittelstreifen.  Während der Bauausführung sind keine Verkehrsbehinderungen auf der Kreisstraße zu erwarten.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt weiterhin

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.
2.13	A 73 96+712	BW 96-c, Abbruch ASB-Nr. 6031515 B73_B096,712  Flutbrücke bei Gundelsheim	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)  b) -	Durch die Schaffung eines vergrößerten neuen Unterführungsbauwerkes für den Stöckigtbach kann auf die Flutbrücke BW 96-c verzichtet werden. Das Bauwerk wird abgebrochen.  Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.14	A 73 96+800 Bestand  96+758 Planung	BW 96-d, Abbruch ASB-Nr. 6031514 B73_B096,800  Unterführung des Stöckigtbaches (GEW 3. Ordnung)  BW 96-c, Neubau Unterführung des Stöckigtbaches (GEW III. Ordnung)	1.) Gewässer außerhalb des Autobahngrundstückes:  a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)  2.) Brücke und Gewässer innerhalb des Autobahngrundstückes:  a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 96+800 wird der Stöckigtbach als Gewässer 3. Ordnung im Zuge der A 73 unterführt. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A 73 in diesem Bereich wird das bestehende Bauwerk BW 96-d abgebrochen und durch einen Neubau (BW 96-c) mit vergrößerter lichter Weite ersetzt.  bestehendes Bauwerk (BW 96-d): Station: 96+800 Breite zw. den Geländern: 29,50 m Fahrbahnbreite: 11,50 m + 11,50 m Lichte Weite: 7,08 m Lichte Höhe: >= 4,80 m (Gewässersohle) Kreuzungswinkel: 89,40 gon  neues Bauwerk (BW 96-c): Station: 96+758 Breite zw. den Geländern: >46,80 m Fahrbahnbreite: 6,00 m + 12,00 m + 12,00 m + 6,00

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				m (zusätzlich Aufweitungen) Lichte Weite: 25,00 m Lichte Höhe: >= 3,40 m (Gewässersohle) Kreuzungswinkel: 100,00 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM)  Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG i.V.m. den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).
2.15	A 73 96+912	BW 96-e ASB-Nr. 6031513 B73_B096,912  Flutöffnung	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)  b) -	Durch die Schaffung eines vergrößerten neuen Unterführungsbauwerkes für den Stöckigtbach in Verbindung mit dem neuen größeren Bauwerk für den verlegten Gründleinsbach (BW 96-d) kann auf die Flutbrücke verzichtet werden. Das Bauwerk wird abgebrochen.  Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.16	A 73 97+014 Bestand	BW 97-a, Abbruch ASB-Nr. 6031512 B73_B097,014	1.) öFW außerhalb des Autobahngrundstückes:	Bei Bau-km 97+014 wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg im Zuge der A 73 unterführt. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A 73 in diesem Bereich wird das bestehende Bauwerk BW

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	96+958 Planung	<p>Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges</p> <p>BW 96-d, Neubau Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges und des verlegten Gründleinsbaches</p>	<p>a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)</p> <p>1.) Gewässer außerhalb des Autobahngrundstückes:</p> <p>a) - b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)</p> <p>2.) Brücke:</p> <p>a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>97-a abgebrochen und durch einen Neubau (BW 96-d) mit vergrößerter lichter Weite ersetzt. Dieses unterfährt zukünftig einen öffentlichen Feld- und Waldweg sowie den verlegten Gründleinsbach.</p> <p>bestehendes Bauwerk (BW 97-a): Station: 97+014 Breite zw. den Geländern: &gt;29,50 m (veränderlich) Lichte Weite: 8,00 m Lichte Höhe: &gt;= 6,10 m Kreuzungswinkel: 98,96 gon</p> <p>neues Bauwerk (BW 96-d): Station: 96+958 Breite zw. den Geländern: &gt;56,70 m (veränderlich) Fahrbahnbreite: 6,00 m + 12,00 m + 12,00 m + 6,00 m (zusätzlich Aufweitungen für Rampeneinmündungen) Fahrbahnbreite: 11,50 m + 11,50 m Fahrbahnbreite: 5,00 m Lichte Weite: 26,00 m Lichte Höhe: &gt;= 4,50 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM)</p> <p>Die Kosten für Abbruch und Neubau trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des verlegten öffentlichen Feld- und</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Waldweges außerhalb des Bauwerkes obliegt der Gemeinde Gundelsheim.  Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage mit dem Gewässer regelt sich nach § 13a FStrG i.V.m. den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).
2.17	A 73 97+289 Bestand  97+273 Planung	BW 97-b, Abbruch ASB-Nr. 6031510 B73_B097,289  Unterführung der BAB A 70  BW 97-a, Neubau Unterführung der BAB A 70	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Kreuzungsbauwerk der beiden Autobahnen A 70 und A 73 wird abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Das neue Kreuzungsbauwerk wird als Zweifeldbauwerk mit Pfeilerscheiben im Mittelstreifen der A 70 errichtet. Pro Brückenfeld wird eine Richtungsfahrbahn der A 70 und die Verteilerfahrbahn mit Trennstreifen, Banketten und Entwässerungsmulde unterführt.  bestehendes Bauwerk (BW 97-b): Station: 97+289 Breite zw. den Geländern: 29,50 m Fahrbahnbreite: 11,50 m + 11,50 m Lichte Weite: 27,49 m + 20,33 m Lichte Höhe: >= 4,70 m Kreuzungswinkel: 92,84 gon  neues Bauwerk (BW 97-a): Station: 97+273 Breite zw. den Geländern: 58,60 m

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Fahrbahnbreite: 2 x 10,00 m + 2 x 12,00 m Lichte Weite: 61,10 m (Zweifeldbauwerk) Lichte Höhe: >= 4,70 m Kreuzungswinkel: 107,16 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM)  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt weiterhin gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.
2.18	A 73 97+940  (Westseite)	BW 97-cR, Abbruch ASB-Nr. 6031701 B73_B097,42R  Unterführung der GVS Bamberg-Gundelsheim im Zuge der Rampe A-F	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)  b) -	Durch die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße ist das Brückenbauwerk nicht mehr erforderlich und entfällt ersatzlos.  Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.19	A 73 97+439	BW 97-d, Abbruch ASB-Nr. 6031508 B73_B097,439  Unterführung der GVS Bamberg-Gundelsheim	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)  b) -	Durch die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße ist die Errichtung eines Ersatzbauwerkes (BW 97-b) rd. 125 m südlich der bestehenden Brücke erforderlich. Die vorhandene Brücke wird abgebrochen.  Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.20	A 73 97+490	BW 97-eL, Abbruch ASB-Nr. 6031509 B73_B097,49L	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Durch die Verlegung der Gemeindeverbindungsstraße ist das Brückenbauwerk nicht mehr erforderlich und entfällt ersatzlos.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Ostseite)	Unterführung der GVS Bamberg-Gundelsheim im Zuge der Rampen K-I und G-M	b) -	Die Kosten für den Abbruch trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.21	A 73 97+568	BW 97-b, Neubau Brücke und Trogbauwerk Unterführung der GVS Bamberg - Gundelsheim	a) - b) Brücke und Trogbauwerk mit Entwässerungsleitungen: Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)  b) Verkehrsanlagen: Stadt Bamberg und Gemeinde Gundelsheim innerhalb der Gemeindegrenzen	Bei Bau-km 97+568 kreuzt die Verlegungstrasse der GVS Bamberg - Gundelsheim die BAB A 73. Hierfür ist ein neues Unterführungsbauwerk mit einem 260 m langen Trogbauwerk als Grundwasserwanne erforderlich.  neues Bauwerk: Station: 97+568 Breite zw. den Geländern: 71 m Länge: 260,00 m Lichte Weite: 11,00 m Lichte Höhe: >= 4,50 m (Fahrbahn) Lichte Höhe: > 2,50 m (Geh- und Radweg) Kreuzungswinkel: 180,42 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM)  Die Entwässerung des Trogbauwerkes erfolgt über eine Freispiegelleitung, welche über das Absetzbecken ASB 97/2L in den Augraben entwässert.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG auch die Unterhaltung des Bauwerkes und der Entwässerungsleitungen.  Die Unterhaltung für den Oberbau der Fahrbahn, des Geh- und

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Radweges mit Trennstreifen, einschließlich Bordsteinen, Rinnen, Straßenabläufen und Anschlussleitungen obliegt der Stadt Bamberg bzw. der Gemeinde Gundelsheim innerhalb der jeweiligen Gemeindegrenzen.
2.22	A 73 98+546	BW 98-b, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031506 B73_B098,547  Überführung der St 2190	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 98+546 kreuzt die Staatsstraße 2190 die BAB A 70. Aufgrund des Ausbaues der BAB A 73 in diesem Bereich, wird das bestehende Bauwerk BW 98-b durch einen Neubau ersetzt. <p>bestehendes Bauwerk:</p> Station: 98+547 Breite zw. den Geländern: 15,11 m Fahrbahnbreite: 8,50 m Lichte Weite: 20,40 m + 20,40 m Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Kreuzungswinkel: 80,50 gon <p>neues Bauwerk:</p> Station: 98+547 Breite zw. den Geländern: 15,50 m Fahrbahnbreite: 8,50 m Lichte Weite: 34,35 m (Zweifeldbauwerk) Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Kreuzungswinkel: 81,28 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM) <p>Während der Bauzeit wird ein Straßenprovisorium mit einer Behelfsbrücke über die A 73 erstellt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der Unterhalt verbleibt weiterhin gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG bei der Bundesrepublik Deutschland.
2.23	A 73 98+632 Bestand  98+614 Planung	BW 98-c, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031504 B73_B098,632  Unterführung des Seebaches (GEW 3. Ordnung)	1.) Gewässer außerhalb des Autobahngrundstückes  a) und b) östlich der A 73 Gemeinde Memmelsdorf (E/U)  westlich der A 73 Stadt Bamberg (E/U)  2.) Brücke:  a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 98+632 wird der Seebach als Gewässer 3. Ordnung im Zuge der A 73 unterführt. Das bestehende Bauwerk BW 98-c wird abgebrochen und durch einen Neubau mit vergrößerter lichter Weite, ca. 18 m nach Norden verschoben, ersetzt.  Neben der A 73 wird auf der Westseite hinter der geplanten Lärmschutzwand zukünftig auch ein Wartungsweg über den Seebach geführt.  bestehendes Bauwerk: Station: 98+632 Breite zw. den Geländern: 31,15 m (teilüberschüttet) Fahrbahnbreite: 11,50 m + 11,50 m Lichte Weite: 2,50 m Lichte Höhe: 2,00 m (Gewässersohle) Kreuzungswinkel: 98,00 gon  neues Bauwerk: Station: 98+614 Breite zw. den Geländern: 41,92 m Lichte Weite: 3,50 m Lichte Höhe: >= 2,00 m (Gewässersohle) Kreuzungswinkel: 100,00 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM)

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die übersehbare Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zeigt, dass die geplante Vergrößerung der lichten Weite keine nachteilige Beeinflussung des Wasserabflusses mit sich bringt.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des verlegten Gewässers außerhalb des Brückenbauwerkes verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG i.V.m. den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).</p>
2.24	A 73 98+673  (Ostseite)	BW 98-dL, Abbruch und Neubau ASB-Nr. 6031505 B73_B098,67L  Unterführung des Seebaches in der Rampe Ost (AS Memmelsdorf)	<p>1.) Gewässer außerhalb des Autobahngrundstückes</p> <p>a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)</p> <p>2.) Brücke:</p> <p>a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Im Zuge der östlichen Rampen der Anschlussstelle Memmelsdorf wird der Seebach als Gewässer 3. Ordnung mit einem überschütteten Rahmendurchlass unterführt. Das bestehende Bauwerk BW 98-dL wird abgebrochen und durch einen Neubau mit vergrößerter lichter Weite an gleicher Stelle ersetzt.</p> <p>bestehendes Bauwerk: Station: 98+673 (seitlich A 73) Lichte Weite: 2,50 m Lichte Höhe: 2,00 m (Gewässersohle)</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Länge: 23,30 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon</p> <p>neues Bauwerk: Station: 98+673 (seitlich A 73) Lichte Weite: 3,50 m Lichte Höhe: &gt;= 2,00 m (Gewässersohle) Länge: 24,50 m Kreuzungswinkel: 100,00 gon Einwirkungen: gem DIN EN 1991-2 (LMM)</p> <p>Die übersehbare Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zeigt, dass die geplante Vergrößerung der lichten Weite keine nachteilige Beeinflussung des Wasserabflusses mit sich bringt.</p> <p>Die Anschlussstellenrampen müssen während der Bauzeit gesperrt werden. Der Verkehr wird über die benachbarten Anschlussstellen abgewickelt.</p> <p>Die Kosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des verlegten Gewässers außerhalb des Bauwerkes verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13a FStrG i.V.m. den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (StraWaKR).
3.1	A 70 64+140  Rampe 0+000 bis 0+085	Entwässerungsabschnitt 1 A 70 AS Bamberg, Rampe St 2244 - A 70 (Bayreuth)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 1 zwischen Bau-km 0+000 und 0+085 im Bereich der Verkehrsflächen der Anschlussstellenrampe anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette und Böschungen oberflächlich abgeleitet und versickert über die bewachsene Bodenzone in den Untergrund. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.2	A 70 64+165 bis 65+175	Entwässerungsabschnitt 2 A 70  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 2 zwischen Bau-km 64+165 und 65+175 im Bereich der Verkehrsflächen der A 70 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Rasenmulden, Straßenabläufe und Einlaufschächte sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Versickerbecken 64-1L zugeführt.  Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und ersetzt.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.3	A 70 64+250  (Nordseite)	Absetzbecken 64-1L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 (RV-lfd. Nr. 3.2) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 18 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 1).  Zulauf: $Q_{zu}(n=1) = 411,6 \text{ l/s}$  Wasserfläche erforderlich: $A(\text{erf.}) = 82 \text{ m}^2$ Wasserfläche geplant: $A(\text{gepl.}) = 91 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: $V(\text{erf.}) = \text{min. } 5 \text{ m}^3$  Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Versickerbecken 64-1L (RV-lfd. Nr. 3.4).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die BAB A 70. Die Befestigung der Wartungswege wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.4	A 70 64+250  (Nordseite)	Versickerbecken 64-1L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Entwässerungseinrichtung ASB 64-1L (RV-lfd. Nr. 3.3 ) aus dem Entwässerungsabschnitt 1 (RV-lfd. Nr. 3.2) wird ein Sickerbecken in Erdbauweise vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 1).</p> <p>Das Sickerbecken nutzt die gesamte Innenfläche der nördlichen Anschlussstelle Bamberg. Damit kann gewährleistet werden, dass alle anfallenden Regenereignisse schadlos versickert werden können.</p> <p>Angeschlossene undurchlässige Fläche: 36.290 m<sup>2</sup></p> <p>Volumen erforderlich für n= 0,1: V(erf) = ca. 870 m<sup>3</sup>  Volumen erforderlich für n= 0,2: V(erf) = ca. 722 m<sup>3</sup>  Volumen erforderlich für n= 0,5: V(erf) = ca. 534 m<sup>3</sup>  Volumen geplant bis OK Umfahrung: ca. 4.000 m<sup>3</sup></p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das Oberflächenwasser wird vollständig dem Grundwasser zugeführt (Einleitstelle E1). Die Zulaufmenge für ein einjähriges Regenereignis beträgt ca. 430 l/s.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die BAB A 70. Der Parallelweg der Beckenanlage ist 4,0 m breit.</p> <p>Die Befestigung der Wege wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.5	A 70 64+453 bis 64+750	Entwässerungsleitung der Stadt Bamberg	a) Stadt Bamberg b) -	<p>Die zur Entwässerung des städtischen Lärmschutzwalles an der BAB A 70 bestehenden Leitungen und Schächte werden von der neuen Autobahntrasse überbaut.</p> <p>Die Leitungen verlieren ihre Funktion und werden rückgebaut.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.6	A 70	Entwässerungsabschnitt 3	a) - -	Das im Entwässerungsabschnitt 3 zwischen Bau-km 65+175 und

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	65+175 bis 65+825  und  Rampe A - F 0+000 bis 0+713	A 70  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	65+855 im Bereich der Verkehrsflächen der A 70 sowie der Rampe Schweinfurt - Nürnberg (A - F) von Bau-km 0+000 bis 0+713 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Rasenmulden, Straßenabläufen und Einlaufschächten sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetzbecken 65-1R (RV-lfd. Nr. 3.17) zugeführt.  Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.  Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und ersetzt.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStRG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.7	A 70 65+300  (Südseite)	Vorhandenes Regenrückhaltebecken RRB 65-1R	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das vorhandene Regenrückhaltenbecken verliert durch die Neuordnung der Straßenentwässerung seine Funktion. Die Zulaufkanäle werden verpresst. Die Ablaufkanäle bleiben erhalten und werden an den verlegten Augrabungen angeschlossen. Damit kann weiterhin auf der Rückseite der Lärmschutzanlagen anfallendes Oberflächenwasser gesammelt und abgeleitet werden.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.8	A 70 65+330  (Nordseite)	Vorhandenes Regenrückhaltebecken RRB 65-1L	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)  b) -	Das vorhandene Regenrückhaltenbecken verliert durch die Neuordnung der Straßenentwässerung seine Funktion, wird zum Teil überbaut und die Restflächen aufgefüllt.  Der vorhandene Zulauf mit Rohrdurchlass DN 400 unter dem öFW FI.Nr. 700/54 entfällt und wird ausgebaut.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.9	A 70 65+374 (Nordseite)  verlegter öFW 1+098	Durchlass DN 1400 im öFW	a) b) Gemeinde Gundelsheim	Für die Querung des Augrabens wird im öffentlichen Feld- und Waldweg (RV-lfd. Nr. 1.11) ein neuer Rohrdurchlass DN 1400 errichtet.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Gundelsheim.
3.10	A 70 65+400 (Nordseite)	Durchlass DN 1400 in Rampe U - Z	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Für die Querung des Augrabens wird in der Verbindungsrampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) ein neuer Rohrdurchlass DN 1400 errichtet.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Rampe U - Z 0+420			Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.11	A 70 65+385 Bestand  65+432 Neubau	Augrabendurchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 65+685 kreuzt der Augraben mit einem Rohrdurchlass DN 1000 die A 70. Dieser Rohrdurchlass wird außer Betrieb genommen und verpresst. Als Ersatz wird bei Bau-km 65+432 ein neuer Durchlass DN 1400 angeordnet.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.12	A 70 65+415 (Nordseite)  Rampe U - Z 0+397 0+400	2 Durchlässe DN 1400 in Rampe U - Z	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Für den neuen Bypass zum Gründleinsbach (siehe Unterlage 18.4, Blatt 4) werden in der Verbindungsrampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) zwei neue Rohrdurchlässe DN 1400 errichtet.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.13	A 70 65+485 (Nordseite)  Rampe X - W 0+080 0+084	2 Durchlässe DN 1400 in Rampe X - W	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Für den neuen Bypass zum Gründleinsbach (siehe Unterlage 18.4, Blatt 4) werden in der Verbindungsrampe Bayreuth - Nürnberg (X - W) zwei neue Rohrdurchlässe DN 1400 errichtet.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.14	A 70 65+500 (Nordseite)  Rampe X - W 0+072 rechts	Erdschwelle mit Drossel DN 300	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Im neuen Bypass zum Gründleinsbach (siehe Unterlage 18.4, Blatt 4) wird eine Erdschwelle mit einer Rohrdrossel DN 300 errichtet. Die Oberkante der Erdschwelle wird auf 247,80 mNN angeordnet. Durch diese Erdschwelle können die Innenflächen im Nordwest- und Nordostquadranten des Autobahnkreuzes weiterhin als Retentionsraum bei Hochwässern genutzt werden.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.15	A 70 65+500 (Südseite)	Augrabendurchlass	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Bei Bau-km 65+500 kreuzt der Au Graben mit einem Rohrdurchlass DN 1000 die Rampe Suhl - Bayreuth (D - C). Dieser Rohrdurchlass wird außer Betrieb genommen und</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Bestand  65+537 (Südseite) Neubau  Rampe D - C 0+219			<p>abgebrochen. Als Ersatz wird bei Bau-km 0+219 der Rampe D - C (= Bau-km 65+537 der A 70) ein neuer Durchlass DN 1400 errichtet.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.16	A70 65+479 bis 65+564  Verteiler- fahrbahn Süd	Entwässerungsabschnitt 12 A 70, Verteilerfahrbahn Süd  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 12 zwischen Bau-km 0+121 und 0+208 im Bereich der Verkehrsflächen der Verteilerfahrbahn Süd der A 70 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette und Böschungen oberflächlich abgeleitet und versickert über die bewachsene Bodenzone in den Untergrund.</p> <p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in den verlegten Aufräben und Gründleinsbach.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.17	A 70 65+580  (Südseite)	Absetzbecken 65-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3 (RV-lfd. Nr. 3.6) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 2).</p> <p>Zulauf: <math>Q_{zu}(n=1) = 375,2 \text{ l/s}</math></p> <p>Wasseroberfläche erforderlich: <math>A(\text{erf.}) = 150 \text{ m}^2</math>  Wasseroberfläche geplant: <math>A(\text{gepl.}) = 160 \text{ m}^2</math>  Ölauffangraum: <math>V(\text{erf.}) = \text{min. } 5 \text{ m}^3</math></p> <p>Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in den Augraben.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Rampe D - C. Die Befestigung der Zufahrt erfolgt bituminös, die Wege zum Becken werden gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.18	A 70 65+800  (Südseite)	Absetzbecken 65-2R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 4 (RV-lfd. Nr. 3.22) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 3).</p> <p>Zulauf: <span style="float: right;">Qzu(n=1) = 391,9 l/s</span></p> <p>Wasseroberfläche erforderlich: A(erf.) = 150 m<sup>2</sup>  Wasseroberfläche geplant: A(gepl.) = 160 m<sup>2</sup>  Ölauffangraum: V(erf) = min. 5 m<sup>3</sup></p> <p>Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Regenrückhaltebecken 65-2R (RV-lfd. Nr. 3.19).</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Verteilerfahrbahn Süd an der A 70. Die Befestigung der Zufahrt erfolgt bituminös, die Wartungswege um das Becken werden gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.19	A 70 65+800  (Südseite)	Regenrückhaltebecken 65-2R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 4 (RV-lfd. Nr. 3.22) wird ein ungedichtetes, begrüntes Regenrückhaltebecken als Trockenbecken in Erdbauweise errichtet.  Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18.1).  Zulauf: $Q_{zu(n=1)} = 391,9 \text{ l/s}$  Rückhaltevolumen erforderlich: $V(\text{erf.}) = 1.223 \text{ m}^3$ Rückhaltevolumen geplant: $V(\text{gepl.}) = 1.315 \text{ m}^3$ Drosselabfluss: $Q(\text{Drossel, max.}) = 9,1 \text{ l/s}$  Der Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist im Bauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt über eine Rohrleitung in den Au graben (Einleitungsstelle E3).  Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Verteilerfahrbahn Süd an der A 70. Die Befestigung der Zufahrt erfolgt bituminös, die Wartungswege um das Becken werden gemäß Arbeitsblatt

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.20	A 70 65+815 (Nordseite)  Rampe R - Q 0+322 0+325	2 Durchlässe DN 1400 in Rampe R - Q	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Für den neuen Bypass zum Gründleinsbach (siehe Unterlage 18.4, Blatt 4) werden in der Verbindungsrampe Nürnberg - Schweinfurt (R - Q) zwei neue Rohrdurchlässe DN 1400 errichtet.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.21	A 70 65+884 (Nordseite)  Rampe N - T 0+104 0+111	2 Durchlässe DN 1400 in Rampe N - T	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Für den neuen Bypass zum Gründleinsbach (siehe Unterlage 18.4, Blatt 4) werden in der Verbindungsrampe Bayreuth - Suhl (N - T) zwei neue Rohrdurchlässe DN 1400 errichtet.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.22	A 70 65+825 bis 66+967  und Rampe G - M 0+062 bis 0+270	Entwässerungsabschnitt 4 A 70  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 4 zwischen Bau-km 65+825 und 66+967 im Bereich der Verkehrsflächen der A 70 sowie der Rampe Nürnberg - Bayreuth (G - M) von Bau-km 0+062 bis 0+270 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Rasenmulden, Straßenabläufe und Einlaufschächte sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetzbecken 65-2R (RV-lfd. Nr. 3.18) zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und ersetzt.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.23	A 70 65+814 bis 65+974	Entwässerungsabschnitt 8 A 70, Verteilerfahrbahn Süd  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 8 zwischen Bau-km 0+454 und 0+613 im Bereich der Verkehrsflächen der Verteilerfahrbahn Süd der A 70 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette und Böschungen oberflächlich in die Nebenfläche zwischen den Rampen G - M und K - I</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Verteiler-fahrbahn Süd	Unterlage 8.1, Blatt 2)		<p>abgeleitet und versickert über die bewachsene Bodenzone in den Untergrund. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über den neuen Querdurchlass DN 500 (RV-lfd. Nr. 3.76) unter der Rampe K - I in den Aufragen und Gründleinsbach.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.24	A 70 66+508	Querdurchlass DN 600	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der vorhandene Rohrdurchlass DN 600 quert den Straßendamm der A 70 und wird vom Ausbau berührt. Er diente ehemals zur Unterführung eines Bewässerungsgrabens unter der damaligen B 505. Der bestehende Durchlass wird entsprechend dem Ausbau der A 70 einseitig nach Norden verlängert, der Einlaufbereich in den dortigen Graben wird baulich angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.25	A 70 66+450 bis 66+705  RF Bayreuth	Entwässerungsabschnitt 6 A 70, Richtungsfahrbahn Bayreuth  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)		<p>Das im Entwässerungsabschnitt 6 zwischen Bau-km 66+450 und 66+705 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Bayreuth der A 70 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette und Böschungen oberflächlich abgeleitet und versickert über die bewachsene Bodenzone in den Untergrund. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über Wegseitengräben in den Aufragen und Grundleinsbach.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.26	A 70 66+704	Querdurchlass DN 600	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhanden Rohrdurchlass DN 600 quert den Straßendamm der A 70 und wird vom Ausbau berührt. Der bestehende Durchlass wird entsprechend dem Ausbau der

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: <b>11</b>
				Datum: 20.12.2023
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				<p>A 70 einseitig nach Norden verlängert, der Einlaufbereich in den dortigen Gräben wird baulich angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.27	A 70 66+705 bis 66+954	Entwässerungsabschnitt 7 A 70, Richtungsfahrbahn Bayreuth  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 7 zwischen Bau-km 66+705 und 66+954 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Bayreuth der A 70 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette und Böschungen oberflächlich abgeleitet und versickert über die bewachsene Bodenzone in den Untergrund.</p> <p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über Wegseitengräben in den Augrabungen und Gründleinsbach.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.28	A 73 95+024 bis 95+535 RF Suhl  95+318 bis 95+499 RF Nürnberg	Entwässerungsabschnitt 28 A 73  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 28 zwischen Bau-km 95+024 und 95+535 (RF Suhl) und zwischen Bau-km 95+318 und 95+499 (RF Nürnberg) im Bereich der Verkehrsflächen der A 73 sowie der Fahrbahnen und Parkplätze des dort vorhandenen beidseitigen Rastplatzes anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Rasenmulden, Straßenabläufe und Einlaufschächte sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 95-1R zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen im Mittelstreifen der BAB A 73 werden ab Baubeginn bei Bau-km 95+409 überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.29	A 73 95+490	Absetzbecken 95-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland,	Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 28 (RV-lfd. Nr. 3.28) wird ein

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Westseite)		Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 4).</p> <p>Zulauf: <math>Q_{zu}(n=1) = 148,5 \text{ l/s}</math></p> <p>Wasseroberfläche erforderlich: <math>A(\text{erf.}) = 59 \text{ m}^2</math>  Wasseroberfläche geplant: <math>A(\text{gepl.}) = 75 \text{ m}^2</math>  Ölauffangraum: <math>V(\text{erf.}) = \text{min. } 5 \text{ m}^3</math></p> <p>Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Regenrückhaltebecken 95-1R.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den Rastplatz West an der A 73. Die Wartungswege um das Becken werden gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: <b>11</b> Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.30	A 73 95+600  (Westseite)	Regenrückhaltebecken 95-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitten 28 (RV-lfd. Nr. 3.28) und 29 (RV-lfd. Nr. 3.31) wird ein ungedichtetes, begrüntes Regenrückhaltebecken als Trockenbecken in Erdbauweise errichtet.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18.1).</p> <p>Zulauf: <math>Q_{zu(n=1)} = 148,5 \text{ l/s}</math></p> <p>Rückhaltevolumen erforderlich: <math>V(\text{erf.}) = 364 \text{ m}^3</math>  Rückhaltevolumen geplant: <math>V(\text{gepl.}) = 453 \text{ m}^3</math>  Drosselabfluss: <math>Q(\text{Drossel, max.}) = 16,8 \text{ l/s}</math></p> <p>Der Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist im Bauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt über eine Rohrleitung und einen neuen Graben entlang der BAB A 73 bis zum vorhandenen Vorflutgraben an der Nordseite der Dammböschung des öFW am BW 95-c (Einleitungsstelle E7). Dieser Vorflutgraben leitet das Wasser in den Leitenbach.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den Rastplatz West an der A 73. Die Wege um das Becken werden gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				(Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.31	A 73 95+499 bis 95+660	Entwässerungsabschnitt 29 A 73 RF Nürnberg  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 29 zwischen Bau-km 95+535 und 95+660 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Nürnberg der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.  Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in das begrünte Regenrückhaltebecken RRB 95-1R.  Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.32	A 73	Entwässerungsabschnitt 30	a) - -	Das im Entwässerungsabschnitt 30 zwischen Bau-km 95+535

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	95+535 bis 95+665	A 73 RF Suhl  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>und 95+665 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Suhl der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette einer dränierten Versickerungsmulde (DVM 95-1L) mit Stauschwellen zugeführt. Der Abfluss in die Mulde wird zwischengespeichert und versickert. Durch die bewachsene Bodenzone erfolgt eine Reinigung. Es wird nur der Wasseranteil im Filter zum Querdurchlass DN 500 bei Bau-km 95+665 (RV-lfd. Nr. 3.33) und weiter zum vorhandenen Vorflutgraben zum Leitenbach (Einleitungsstelle E7) abgeleitet, der vor Ort nicht versickert und verdunstet.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStRG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.33	A 73 95+665	Querdurchlass DN 800, Abbruch Querdurchlass DN 500, Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der vorhandene Rohrdurchlass DN 800 quert den Straßendamm der A 73 und wird vom Ausbau berührt. Er dient der Abführung von anfallendem Oberflächenwasser der A 73 in westliche Richtung mit Ableitung in ein vorhandenes Grabensystem zum Leitenbach.</p> <p>Der bestehende Durchlass wird abgebrochen und seitlich versetzt durch ein hydraulisch ausreichendes Stahlbetonrohr DN</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				500 ersetzt.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses.
3.34	A 73 96+665 bis 95+800	Entwässerungsabschnitt 31 A 73 RF Suhl  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 31 zwischen Bau-km 95+665 und 95+800 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Suhl der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette einer dränierten Versickerungsmulde (DVM 95-2L) mit Stauschwellen zugeführt. Der Abfluss in die Mulde wird zwischengespeichert und versickert. Durch die bewachsene Bodenzone erfolgt eine Reinigung. Es wird nur der Wasseranteil im Filter zum Querdurchlass DN 800 bei Bau-km 95+800 (RV-lfd. Nr. 3.35) und weiter zum vorhandenen Vorflutgraben zum Leitenbach (Einleitungsstelle E7) abgeleitet, der vor Ort nicht versickert und verdunstet.  Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.35	A 73 95+800	Querdurchlass DN 800, Abbruch und Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der vorhandene Rohrdurchlass DN 800 quert den Straßendamm der A 73 und wird vom Ausbau berührt. Er dient der Abführung von anfallendem Oberflächenwasser der A 73 in westliche Richtung mit Ableitung in ein vorhandenes Grabensystem zum Leitenbach.</p> <p>Der bestehende Durchlass wird abgebrochen und seitlich versetzt durch einen neuen Durchlass mit gleichen Abmessungen ersetzt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.36	A 73 95+660 bis 95+840	Entwässerungsabschnitt 32 A 73 RF Nürnberg  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 32 zwischen Bau-km 95+660 und 95+840 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Nürnberg der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette einer dränierten Versickerungsmulde (DVM 95-1R) mit Stauschwellen zugeführt. Der Abfluss in die Mulde wird zwischengespeichert und versickert. Durch die bewachsene Bodenzone erfolgt eine Reinigung. Es wird nur der Wasseranteil zum vorhandenen Vorflutgraben zum Leitenbach (Einleitungsstelle E7) abgeleitet, der vor Ort nicht versickert und verdunstet.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.37	A 73 95+800 bis 96+400	<p>Entwässerungsabschnitt 33 A 73 RF Suhl mit Querdurchlass bei 96+320</p> <p>(siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)</p>	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 33 zwischen Bau-km 95+800 und 96+400 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Suhl der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette einer dränierten Versickerungsmulde (DVM 96-1L) mit Stauschwellen zugeführt. Der Abfluss in die Mulde wird zwischengespeichert und versickert. Durch die bewachsene Bodenzone erfolgt eine Reinigung. Es wird nur der Wasseranteil zum neuen Querdurchlass DN 500 bei Bau-km 96+320 abgeleitet, der vor Ort nicht versickert und verdunstet.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.38	A 73 96+025 96+125 96+225 96+325	4 Notüberläufe DN 400	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Im geplanten Lärmschutzwall werden 4 Rohrdurchlässe DN 400 als Notüberläufe der dränierten Versickerungsmulde angelegt.</p> <p>Die Kosten für die Notüberläufe trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.39	A 73 96+105	Querdurchlass DN 500, Abbruch Querdurchlass DN 800, Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der vorhandene Rohrdurchlass DN 500 quert den Straßendamm der A 73 und wird vom Ausbau berührt. Er dient zur Querung eines Entwässerungsgrabens und der Abführung von anfallendem Oberflächenwasser der A 73 in westliche Richtung.</p> <p>Der bestehende Durchlass wird abgebrochen und seitlich versetzt durch einen neuen Durchlass DN 800 ersetzt. Die zukünftige Autobahntwässerung wird nicht mehr angeschlossen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.40	A 73 95+800 bis	Entwässerungsabschnitt 34 A 73 RF Nürnberg	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 34 zwischen Bau-km 95+800 und 96+400 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Nürnberg der A 73 anfallende</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	96+400	(siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)		<p>Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette und Dammböschungen einer 3 m breiten Rasenmulde zugeführt. Durch die bewachsene Bodenzone erfolgt eine Reinigung. Es wird nur der Wasseranteil zum Leitenbach abgeleitet, der vor Ort nicht versickert und verdunstet.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.41	A 73 96+339	Querdurchlass DN 800, Abbruch	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	<p>Der vorhandene Rohrdurchlass DN 800 quert den Straßendamm der A 73 und wird vom Ausbau berührt. Er dient zur Querung des Autobahndammes und der Abführung von anfallendem Oberflächenwasser der A 73.</p> <p>Durch die Neuordnung der Straßenentwässerung verliert der Durchlass seine Funktion und wird abgebrochen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.42	A 73 96+400	Entwässerungsabschnitt 35 A 73	a) - b) Bundesrepublik Deutschland,	Das im Entwässerungsabschnitt 35 zwischen Bau-km 96+400 und 96+773 (RF Suhl) im Bereich der Verkehrsflächen der A 73

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 96+773	RF Suhl  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Straßenabläufe, aufgrund der im Osten geplanten Lärmschutzwand, sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 96-1R zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.43	A 73 96+400 bis 96+773	Entwässerungsabschnitt 36 A 73 RF Nürnberg  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 36 zwischen Bau-km 96+400 und 96+773 im Bereich der Verkehrsflächen der Richtungsfahrbahn Nürnberg der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen.</p> <p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				das Wasser über einen Dammfußgraben in das begrünte Regenrückhaltebecken 96-1R.  Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.44	A 73 96+442  (Westseite)	Absetzbecken 96-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland,	Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 35 (RV-lfd. Nr. 3.42) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 5).  Zulauf: <span style="float: right;">Qzu(n=1) = 83,0 l/s</span>  Wasseroberfläche erforderlich: A(erf.) = 33 m <sup>2</sup> Wasseroberfläche geplant: A(gepl.) = 37 m <sup>2</sup> Ölauffangraum: V(erf) = min. 5 m <sup>3</sup>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Regenrückhaltebecken 96-1R.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2590/6 und der Kreisstraße BA 4. Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.45	A 73 96+435  (Westseite)	Regenrückhaltebecken 96-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Entwässerungsabschnitten 35 (RV-lfd. Nr. 3.42) und 36 (RV-lfd. Nr. 3.43) wird ein ungedichtetes, begrüntes Regenrückhaltebecken als Trockenbecken in Erdbauweise errichtet.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18.1).</p> <p>Zulauf: <math>Q_{zu}(n=1) = 159,1 \text{ l/s}</math></p> <p>Rückhaltevolumen erforderlich: <math>V(\text{erf.}) = 132 \text{ m}^3</math>  Rückhaltevolumen geplant: <math>V(\text{gepl.}) = 195 \text{ m}^3</math>  Drosselabfluss: <math>Q(\text{Drossel, max.}) = 126,0 \text{ l/s}</math></p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist im Bauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt über eine neue Rohrleitung DN 600 unter der Kreisstraße BA 5 zum Leitenbach (Einleitungsstelle E9).</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2590/6 und der Kreisstraße BA 4. Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.46	A 73 96+689 96+740 96+786 96+817 96+967	5 Querdurchlässe DN 1000, Abbruch	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U) b) -	<p>Die 5 vorhandenen Querdurchlässe dienen der Ableitung von Hochwasser und sind durch die Neuordnung der Entwässerung zukünftig nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die beiden Rohrdurchlässe bei 96+689 und 96+817 werden bauzeitlich verlängert.</p> <p>Alle Rohrdurchlässe verlieren nach Bau der neuen Brückenbauwerke an der A 73 ihre Funktion und werden</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				abgebrochen bzw. verpresst.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.47	A 73 96+804	Querdurchlässe DN 1600, Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 96+804 wird in der Lage des bestehenden Unterführungsbauwerkes BW 96-d ein neuer Querdurchlaß DN 1600 zur Ableitung von Hochwasser und des gedrosselten Abflusses des Regenrückhaltebeckens 96-2L errichtet.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.48	A 73 96+773 bis 96+973	Entwässerungsabschnitt 37 A 73 RF Nürnberg und Suhl Verteilerfahrbahn Ost  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 37 zwischen Bau-km 96+773 und 96+973 im Bereich der Verkehrsflächen der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen, aufgrund der im Osten geplanten Lärmschutzwand, Rasenmulden und Muldenabläufe sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 96-2L zugeführt.  Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.49	A 73 96+773 bis 96+973  (Westseite)	Entwässerungsabschnitt 38 A 73 Verteilerfahrbahn West  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 3)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 38 zwischen Bau-km 96+773 und 96+973 im Bereich der Verkehrsflächen der Verteilerfahrbahn West der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen.</p> <p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über einen Dammfußgraben in das alte Bachbett des Stöckigtbaches und von dort weiter in den verlegten Stöckigtbach (Einleitungsstelle E10).</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.50	A 73 96+870  (Ostseite)	Absetzbecken 96-2L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 37 (RV-lfd. Nr. 3.48) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 6).</p> <p>Zulauf: <math>Q_{zu}(n=1) = 94,8 \text{ l/s}</math></p> <p>Wasserfläche erforderlich: <math>A(\text{erf.}) = 38 \text{ m}^2</math>  Wasserfläche geplant: <math>A(\text{gepl.}) = 42 \text{ m}^2</math>  Ölauffangraum: <math>V(\text{erf.}) = \text{min. } 5 \text{ m}^3</math></p> <p>Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Regenrückhaltebecken 96-2L.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (RV-lfd. Nr. 1.11). Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.51	A 73 96+845  (Ostseite)	Regenrückhaltebecken 96-2L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 37 (RV-lfd. Nr. 3.48) wird ein ungedichtetes, begrüntes Regenrückhaltebecken als Trockenbecken in Erdbauweise errichtet.  Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18.1). Bei der Bestimmung des Rückhaltevolumens und des maximalen Drosselabflusses wird der Entwässerungsabschnitt E38 (RV-lfd. Nr. 3.47) mit berücksichtigt, da dort keine eigenständige Rückhaltung durchgeführt wird.  Rückhaltevolumen geplant: $V(\text{gepl.}) = 130 \text{ m}^3$ Drosselabfluss: $Q(\text{Drossel, max.}) = 79,2 \text{ l/s}$  Der Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist im Bauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt über eine neue Rohrleitung und einem Graben in den neuen Querdurchlaß dN 1600 (RV-lfd. Nr. 3.45) zum Stöckigtbach (Einleitungsstelle E10).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über den verlegten öffentlichen Feld- und Waldweg (RV-lfd. Nr. 1.11). Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.52	A 73 96+973 bis 97+242	Entwässerungsabschnitt 13 A 73  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 13 zwischen Bau-km 96+973 und 97+242 im Bereich der Verkehrsflächen der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Straßenabläufe, Rasenmulden und Muldenabläufe sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 97-1R zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.53	A 73 97+025  (Westseite)	Absetzbecken 97-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 13 (RV-lfd. Nr. 3.52) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 7).</p> <p>Zulauf: <span style="float: right;">Qzu(n=1) = 146,6 l/s</span></p> <p>Wasseroberfläche erforderlich: A(erf.) = 59 m<sup>2</sup>  Wasseroberfläche geplant: A(gepl.) = 63 m<sup>2</sup>  Ölauffangraum: V(erf) = min. 5 m<sup>3</sup></p> <p>Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Regenrückhaltebecken 97-1R.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die westliche Verteilerfahrbahn an der A 73. Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer bituminösen Befestigung hergestellt. Die Wartungswege um die Beckenanlage erhalten eine</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				ungebundene Befestigung.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.54	A 73 97+052  (Westseite)	Regenrückhaltebecken 97-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 13 (RV-lfd. Nr. 3.52) wird ein ungedichtetes, begrüntes Regenrückhaltebecken als Trockenbecken in Erdbauweise errichtet.  Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18.1).  Zulauf: <span style="float: right;">Q<sub>zu</sub>(n=1) = 146,6 l/s</span>  Rückhaltevolumen erforderlich: V(erf.) = 313 m <sup>3</sup> Rückhaltevolumen geplant: V(gepl.) = 447 m <sup>3</sup> Drosselabfluss: <span style="float: right;">Q(Drossel, max.) = 16,1 l/s</span>  Der Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist im Bauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt über eine neue Rohrleitung und einer Raubettmulde in die Grünfläche innerhalb der Schleifenrampe X - W. Dort kann das Wasser in der bewachsenen Bodenzone schadlos versickern

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>und verdunsten. Sind die Flächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über den neuen Bypass des Gründleinsbaches in den verlegten Gründleinsbach (Einleitungsstelle E5).</p> <p>Sind die Flächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über den neuen Bypass des Gründleinsbaches in den verlegten Gründleinsbach (Einleitungsstelle E5).</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die westliche Verteilerfahrbahn an der A 73. Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer bituminösen Befestigung hergestellt. Die Wartungswege um die Beckenanlage erhalten eine ungebundene Befestigung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.55	A 73 96+971 bis 97+052 (Westseite)  Rampe U - Z 0+059	Entwässerungsabschnitt 14 Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 14 zwischen Bau-km 0+059 und 0+188 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen.</p> <p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 0+188			<p>Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in den verlegten Gründleinsbach.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.56	A 73 96+971 bis 97+122 (Westseite)  Nebenfläche	<p>Entwässerungsabschnitt 15 Nebenfläche und Teile der Zufahrt zur Entwässerungsanlage 97-1R</p> <p>(siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)</p>	<p>a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Das auf Teilen der Zufahrt zum Absetz- und Regenrückhaltebecken 97-1R anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig abgeleitet und kann in der bewachsenen Bodenzone der Nebenflächen versickern. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in geplante Entwässerungsmulden an den neuen Rampen. Bei Bau-km 0+280 der Rampe X - W befindet sich ein neuer Querdurchlaß der Straßenentwässerung, welcher das Wasser dann über eine Raubettmulde in die Grünfläche innerhalb der Schleifenrampe X - W leitet. Dort kann das Wasser in der bewachsenen Bodenzone schadlos versickern und verdunsten bzw. je nach Regenereignis, über den neuen Bypass des Gründleinsbaches in den verlegten Gründleinsbach fließen (Einleitungsstelle E5).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.57	A 73 97+050 bis 97+120 (Westseite)  Rampe U - Z 0+188 bis 0+300	Entwässerungsabschnitt 16 Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 16 zwischen Bau-km 0+188 und 0+300 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Straßenabläufe, Rasenmulden und Muldenabläufe sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und der Grünfläche innerhalb der Schleifenrampe X - W zugeleitet. Dort kann das Wasser in der bewachsenen Bodenzone schadlos versickern und verdunsten.  Sind die Flächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über den neuen Bypass des Gründleinsbaches in den verlegten Gründleinsbach (Einleitungsstelle E5).  Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.58	A 73 97+060 bis 97+247 (Westseite)  Rampe X - W 0-070 bis 0+405	Entwässerungsabschnitt 17 Rampe Suhl - Schweinfurt (X - W)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 17 zwischen Bau-km 0-070 und 0+405 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Bayreuth - Nürnberg (X - W) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen.</p> <p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in die Grünfläche innerhalb der Schleifenrampe X - W. Dort kann das Wasser ebenfalls schadlos versickern und verdunsten.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.59	A 73 97+120 bis 97+246 (Westseite)	Entwässerungsabschnitt 18 Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 18 zwischen Bau-km 0+300 und 0+550 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Rampe U - Z 0+300 bis 0+550			<p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in den verlegten Gründleinsbach.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.60	A 73 97+050 bis 97+300 (Ostseite)  Rampe N - T 0+040 bis 0+168  und  0+312 bis 0+375	Entwässerungsabschnitt 19 Rampe Bayreuth - Suhl (N - T)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das in den beiden Teilabschnitten des Entwässerungsabschnittes 19 (Bau-km 0+040 bis 0+168 und 0+312 bis 0+375) im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Bayreuth - Suhl (N - T) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der parallel angeordneten Rasenmulden.</p> <p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Durch die Anordnung von Schächten mit Muldenabläufen und Rohrleitungen unter der Mulde gelangt das Wasser, welches nicht versickert und verdunstet, in den verlegten Gründleinsbach (Einleitungsstelle E6).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.61	A 73 97+052 bis 97+152 (Ostseite)  Nebenfläche	Entwässerungsabschnitt 20 Nebenfläche  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das auf der Nebenfläche anfallende Oberflächenwasser kann in der bewachsenen Bodenzone versickern. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.  Ist die Nebenfläche bereits gesättigt, gelangt das Wasser in geplante Entwässerungsmulden an den neuen Rampe N-T. Bei Bau-km 0+155 der Rampe R - Q befindet sich ein neuer Querdurchlaß der Straßenentwässerung, welcher das Wasser dann über eine Raubettmulde in die Grünfläche innerhalb der Schleifenrampe leitet. Dort kann das Wasser in der bewachsenen Bodenzone schadlos versickern und verdunsten.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.62	A 73 97+081	Entwässerungsabschnitt 21 Rampe Bayreuth - Suhl (N - T)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland,	Das im Entwässerungsabschnitt 21 zwischen Bau-km 0+220 und 0+312 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Bayreuth --

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 97+142 (Ostseite)  Rampe N - T 0+220 bis 0+312	(siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Suhl (N - T) anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Straßenabläufe sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und der Grünfläche zwischen den Rampen R - Q und N - T zugeleitet. Dort kann das Wasser in der bewachsenen Bodenzone schadlos versickern und verdunsten.</p> <p>Sind die Flächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über den neuen Bypass des Gründleinsbaches in den verlegten Gründleinsbach (Einleitungsstelle E5).</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStRG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.63	A 73 97+142 bis 97+192 (Ostseite)  Rampe N - T 0+168 bis	Entwässerungsabschnitt 22 Rampe Bayreuth - Suhl (N - T)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 22 zwischen Bau-km 0+168 und 0+220 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Bayreuth - Suhl (N - T) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen.</p> <p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+220			<p>Sind die Flächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser über den neuen Bypass des Gründleinsbaches in den verlegten Gründleinsbach (Einleitungsstelle E5).</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.64	A 73 97+097 bis 97+265 (Ostseite)  Rampe R - Q 0-050 bis 0+457	Entwässerungsabschnitt 23 Rampe Nürnberg - Schweinfurt (R - Q)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 23 zwischen Bau-km 0-050 und 0+457 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Nürnberg - Schweinfurt (R - Q) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen.</p> <p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in die Grünfläche innerhalb der Schleifenrampe R - Q. Dort kann das Wasser ebenfalls schadlos versickern und verdunsten.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.65	A 70 65+937 bis 66+129 (Nordseite)	Entwässerungsabschnitt 24 Ausfahrt Rampe N - T (Verteilerfahrbahn Nord)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 24 im Bereich der Ausfahrt auf den Verkehrsflächen der Verteilerfahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert unter der Lärmschutzwand (gemäß Richtzeichnung LS 18 der RiZ-ING) in Richtung des verlegten Gründleinsbaches.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.66	A 73 97+303 bis 97+404 (Westseite)  Rampe D - C 0+055 bis 0+240	Entwässerungsabschnitt 10 Rampe Suhl - Schweinfurt (D - C)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 10 zwischen Bau-km 0+055 und 0+240 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Suhl - Bayreuth (D - C) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.  Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in die Grünfläche innerhalb der Schleifenrampe D - C. Dort kann das Wasser ebenfalls schadlos versickern und verdunsten. Weiter erfolgt dann die Ableitung über den

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Augraben in den Gründleinsbach.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.67	A 73 97+305 bis 97+560	Entwässerungsabschnitt 11 A 73  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 11 zwischen Bau-km 97+305 und 97+560 im Bereich der Verkehrsflächen der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Straßenabläufe, Rasenmulden und Muldenabläufe sowie dichten Rohrleitungen gesammelt und dem abgedichteten Regenrückhaltebecken 97-2L zugeführt. Von dort wird es gedrosselt dem Absetzbecken 97-2L zugeführt und gelangt anschließend über den Augraben in den Gründleinsbach.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.68	A 73 97+295 bis 97+473 (Ostseite)  Rampe K - I 0-068 bis 0+444	Entwässerungsabschnitt 9 Rampe Schweinfurt - Suhl (K - I)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 9 zwischen Bau-km 0-068 und 0+444 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Schweinfurt - Suhl (K - I) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in die Grünfläche innerhalb der Schleifenrampe K - I. Dort kann das Wasser ebenfalls schadlos versickern und verdunsten. Weiter erfolgt dann die Ableitung über den Augraben in den Gründleinsbach.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.69	A 73 97+359 bis 97+494 (Ostseite)	Entwässerungsabschnitt 5 Rampe Nürnberg - Bayreuth (G - M)  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 5 zwischen Bau-km 0+270 und 0+400 im Bereich der Verkehrsflächen der Rampe Nürnberg - Bayreuth (G - M) anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der parallel angeordneten Straßenmulde.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Rampe G - M 0+270 bis 0+400	Unterlage 8.1, Blatt 2)		<p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Durch die Anordnung von Schächten mit Muldenabläufen und einer Rohrleitung unter der Mulde gelangt das Wasser, welches nicht versickert und verdunstet, über zwei Querdurchlässe bei Bau-km 0+340 und 0+366 in die Nebenfläche zwischen den Rampen G - M und K - I. Dort ist eine weitere Versickerungs- und Verdunstungsmöglichkeit vorhanden. Falls bei größeren Regenereignissen ein Aufstau entsteht, kann diese Fläche über den einen Durchlaß DN 500 unter der Rampe K - I (RV-lfd. Nr. 3.75) in den Aufraben entwässern.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.70	A 73 97+213 und 97+219	2 Durchlässe DN 1400 in A 73	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Für den neuen Bypass zum Gründleinsbach (siehe Unterlage 18.4, Blatt 4) werden in der A 73 zwei neue Rohrdurchlässe DN 1400 errichtet.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.71	A 73 97+425  (Ostseite)	Absetzbecken 97-2L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Entwässerungsabschnitten 11 (RV-lfd. Nr. 3.67) und 25 (RV-lfd. Nr. 3.79) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 9).</p> <p>Zulauf: <math>Q_{zu}(n=1) = 33,7 \text{ l/s}</math></p> <p>Wasserfläche erforderlich: <math>A(\text{erf.}) = 13 \text{ m}^2</math>  Wasserfläche geplant: <math>A(\text{gepl.}) = 27 \text{ m}^2</math>  Ölauffangraum: <math>V(\text{erf.}) = \text{min. } 5 \text{ m}^3</math></p> <p>Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in den Aufräben (Einleitungsstelle E4).</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die Autobahnrampe K - I und einen Wartungsweg . Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Der Einmündungsbereich in die Autobahnrampe erhält eine bituminöse Befestigung.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.72	A 73 97+485  (Ostseite)	Regenrückhaltebecken 97-2L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 11 (RV-lfd. Nr. 3.67) wird ein abgedichtetes Regenrückhaltebecken als Trockenbecken in Erdbauweise errichtet (siehe Unterlage 8.2, Blatt 8).  Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18.1), aber unter Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche größer dimensioniert, um den erforderlichen Drosselabfluss zu verringern und somit einen Ausgleich für den technisch nicht möglichen Rückhalt aus dem Entwässerungsabschnitt 25 (Trogbauwerk) zu schaffen.  Zulauf: <span style="float: right;">Q<sub>zu(n=1)</sub> = 118,7 l/s</span>  Rückhaltevolumen erforderlich: V(erf.) = 234 m <sup>3</sup> Rückhaltevolumen geplant: V(gepl.) = 335 m <sup>3</sup> Drosselabfluss: <span style="float: right;">Q(Drossel, max.) = 13,8 l/s</span>  Der Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist im Bauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>über eine neue Rohrleitung DN 300 in das Absetzbecken 97-2L (RV-lfd. Nr. 3.70). Die Notentlastung wird über eine Ablaufleitung DN 600 an den Au graben angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über die östliche Verteilerfahrbahn an der A 73. Die Zufahrt zum Becken wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer bituminösen Befestigung hergestellt. Die Wege um die Beckenanlage erhalten eine ungebundene Befestigung.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.73	A 73 97+380 97+375	Au graben Querdurchlass DN 1000, Abbruch Querdurchlass DN 1400, Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der vorhandene Rohrdurchlass DN 1000 des Au grabens quert den Straßendamm der A 73 bei Bau-km 97+380 und wird vom Ausbau berührt.</p> <p>Der bestehende Durchlass wird abgebrochen und seitlich versetzt durch ein neues Stahlbetonrohr DN 1400 ersetzt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.74	A 73 97+392 (Westseite)  Rampe D - C 0+083	Querdurchlass DN 500 Verlängerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der vorhandene Rohrdurchlass DN 500 quert den Straßendamm der Rampe Suhl - Bayreuth (D - C) und wird vom Ausbau berührt. Er dient zur Ableitung von anfallenden Oberflächenwasser aus dem Bereich der Kemmerstraße in Richtung Aufragen und wird weiterhin benötigt.</p> <p>Der bestehende Durchlass wird einseitig verlängert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.75	A 73 97+424 (Westseite)  Rampe A - F 0+619	Querdurchlass DN 500 Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+619 wird im neuen Straßendamm der Rampe Schweinfurt - Nürnberg (A - F) ein neuer Querdurchlass DN 500 erforderlich. Er dient zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der Kemmerstraße in Richtung Aufragen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.76	A 73 97+392	Querdurchlass DN 500 Neubau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland,	<p>Bei Bau-km 0+120 wird im neuen Straßendamm der Rampe Schweinfurt - Suhl (K - I) ein neuer Querdurchlass DN 500</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Ostseite)  Rampe K - I 0+120		Bundesstraßenverwaltung (E/U)	erforderlich. Er dient zur Entwässerung der Nebenfläche zwischen den Rampen K - I und G - M in den Augrabungen.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.77	A 73 97+422 (Ostseite)  Rampe K - I 0+138  Rampe G - M 0+283	Augrabungen Querdurchlass DN 1000, Abbruch Querdurchlass DN 1000, Neubau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Rohrdurchlass DN 1000 des Augrabens quert den Straßendamm der beiden Rampen Schweinfurt - Suhl (K - I) und Nürnberg - Bayreuth (G - M) und wird vom Ausbau berührt.  Der bestehende Durchlass wird abgebrochen und durch ein neues Stahlbetonrohr DN 1000 ersetzt.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.78	A 73 94+496 (Ostseite)  A 70 66+128	Augrabungen Querdurchlass DN 1000, Verlängerung	a) und b) Landkreis Bamberg	Der vorhandene Rohrdurchlass DN 1000 des Augrabens quert den Straßendamm der Kreisstraße BA 4 und des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 588/8 und wird vom Ausbau berührt.  Der bestehende Durchlass wird im Osten verlängert.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Südseite)  BA 4 0+340			Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung verbleibt gem. Art. 41 BayStrWG beim Landkreis Bamberg.
3.79	A 73 97+509 (Ostseite)  Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim 0+415 bis 0+585	Entwässerungsabschnitt 26 Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)	a) - b) Gemeinde Gundelsheim	Das im Entwässerungsabschnitt 26 zwischen Bau-km 0+415 und 0+585 im Bereich der Fahrbahn der verlegten Gemeindeverbindungsstraße anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette der parallel angeordneten Straßenmulde bzw. dem dort vorhandenen Straßengraben zugeführt und entwässert wie bisher über Rohrleitungen in Richtung Kreisstraße BA 4 und anschließend in den Aufräben.  Das auf dem Geh- und Radweg anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig dem anschließenden Gelände zugeführt.  Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 47 BayStrWG wie bisher der Gemeinde Gundelsheim.
3.80	A 73 97+568	Entwässerungsabschnitt 25 Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 25 innerhalb des Trogbauwerkes BW 97-b zwischen Bau-km 0+155 und 0+415 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen,

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim 0+155 bis 0+415	(siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)		<p>Straßenabläufe und Rohrleitungen dem Absetzbecken 97-2L zugeleitet und gelangt anschließend in den Augraben.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.81	<p>A 73 97+614 (Westseite)</p> <p>Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim 0+000 bis 0+155</p>	<p>Entwässerungsabschnitt 27 Verlegte GVS Bamberg - Gundelsheim</p> <p>(siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 2)</p>	<p>a) -</p> <p>b) Stadt Bamberg</p>	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 27 zwischen Bau-km 0+000 und 0+155 im Bereich der Verkehrsflächen der verlegten Gemeindeverbindungsstraße anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen, Straßenabläufe und einem neuen Regenwasserkanal mit Stauraumkanal und Drosselschacht (Rückstauvolumen ca. 21 m<sup>3</sup>) dem bestehenden städtischen Kanal DN 300 in der Kemmerstraße zugeleitet. Die mittlere Drosselwassermenge beträgt 5 l/s.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. Art. 47 BayStrWG der Stadt Bamberg.</p>
3.82	A 73 97+560 bis 98+795	<p>Entwässerungsabschnitt 39 A 73</p> <p>(siehe auch Lageplan der</p>	<p>a) -</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 39 zwischen Bau-km 97+560 und 98+795 im Bereich der Verkehrsflächen der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und Straßenabläufe, Rasenmulden und Muldenabläufe sowie dichten Rohrleitungen</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 4)		<p>gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken 98-1R zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.83	A 73 97+945  (Westseite)	Absetzbecken 98-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 39 (RV-lfd. Nr. 3.81) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Das Absetzbecken ist auf ein 1-jähriges Regenereignis mit Vollstrombehandlung bemessen. Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 10).</p> <p>Zulauf: <span style="float: right;">Qzu(n=1) = 439,1 l/s</span></p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Wasseroberfläche erforderlich: A(erf.) = 176 m<sup>2</sup>  Wasseroberfläche geplant: A(gepl.) = 192 m<sup>2</sup>  Ölaufangraum: V(erf) = min. 5 m<sup>3</sup></p> <p>Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Regenrückhaltebecken 98-1R.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über einen autobahneigenen Wartungsweg mit Anschluss an die Kemmerstraße. Darüber hinaus kann die Anlage über die Anschlussstelle Memmelsdorf auf einem Weg der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch den Betriebsdienst erreicht werden.</p> <p>Die Zufahrt zum Becken und die umlaufenden Wartungswege werden gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.84	A 73 98+025  (Westseite)	Regenrückhaltebecken 98-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 39 (RV-lfd. Nr. 3.81) wird ein ungedichtetes, begrüntes Regenrückhaltebecken als Trockenbecken in Erdbauweise errichtet. Hierzu wird das

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>vorhandene Erdbecken (RRB 97-1R) aufgelassen und überbaut.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18.1).</p> <p>Zulauf: <math>Q_{zu(n=1)} = 439,1 \text{ l/s}</math></p> <p>Rückhaltevolumen erforderlich: <math>V(\text{erf.}) = 798 \text{ m}^3</math>  Rückhaltevolumen geplant: <math>V(\text{gepl.}) = 935 \text{ m}^3</math>  Drosselabfluss: <math>Q(\text{Drossel, max.}) = 52,8 \text{ l/s}</math></p> <p>Der Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist im Bauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt über den vorhandenen Ableitungskanal DN 500 und einen Graben in den Seebach (Einleitungsstelle E12).</p> <p>Die nicht mehr benötigten Haltungen des bestehenden Ableitungskanals werden rückgebaut.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über einen autobahneigenen Wartungsweg mit Anschluss an die Kemmerstraße. Darüber hinaus kann die Anlage über die Anschlussstelle Memmelsdorf auf einem Weg der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben durch den Betriebsdienst erreicht werden.</p> <p>Die Zufahrt zum Becken und die umlaufenden Wartungswege</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>werden gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.85	A 73 96+617 bis 98+689 (Ostseite)  Rampe St 2190 - Suhl	Entwässerungsabschnitt 41 A 73, AS Memmelsdorf Rampe St 2190 - Suhl  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 4)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt 41 im Bereich der Einfahrt der Rampe St 2190 - Suhl auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über begrünte Bankette oberflächlich abgeleitet und versickert in der bewachsenen Bodenzone der Dammböschungen und nachfolgenden Nebenflächen.</p> <p>Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Sind die Böschungs- und Nebenflächen bereits gesättigt, gelangt das Wasser in den Seebach.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.86	A 73 98+675  (Ostseite)	Entwässerungsabschnitt 42 A 73, AS Memmelsdorf Nebenfläche  (siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 4)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das auf der Nebenfläche anfallende Oberflächenwasser kann in der bewachsenen Bodenzone versickern. Die Reinigungskraft des bewachsenen Oberbodens sorgt dafür, dass die im Wasser enthaltenen Schadstoffe nicht bis in das Grundwasser gelangen können.</p> <p>Ist die Nebenfläche bereits gesättigt, gelangt das Wasser in eine geplante Entwässerungsmulde entlang der A 73. Bei Bau-km 0+055 der Rampe St 2190 - Suhl befindet sich ein neuer Querdurchlaß der Straßenentwässerung, welcher das Wasser über eine Rasen- und Rauhbettmulde in den verlegten Seebach leitet.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.87	A 73 98+730  (Ostseite)	Retentionsbodenfilteranlage 98-2L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung und Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 40 (RV-lfd. Nr. 3.88) wird eine Retentionsbodenfilteranlage in Erdbauweise errichtet. Hierzu wird die vorhandene Beckenanlage umgebaut.</p> <p>Das Regenrückhaltevolumen wird auf ein 2-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18.1).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Zulauf: <math>Q_{zu(n=1)} = 364,2 \text{ l/s}</math></p> <p>Rückhaltevolumen erforderlich: <math>V(\text{erf.}) = 769 \text{ m}^3</math>  Rückhaltevolumen geplant: <math>V(\text{gepl.}) = 815 \text{ m}^3</math>  Drosselabfluss: <math>Q(\text{Drossel, max.}) = 15,0 \text{ l/s}</math></p> <p>Der Ablauf erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Drossel und Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig schließen zu können. Als Notentlastung ist eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Der gedrosselte Ablauf erfolgt über eine Rohrleitung in den Seebach (Einleitungsstelle E13).</p> <p>Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 11).</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt wie bisher über die A 73 und wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.88	A 73 98+780	Geschiebeschacht zur Retentionsbodenfilteranlage 98-2L	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Als Vorstufe zum Retentionsbodenfilter wird ein Geschiebeschacht errichtet.</p> <p>Im Geschiebeschacht mit integriertem Leichtstoffrückhalt werden</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Ostseite)			<p>aus betrieblichen Gründen gut absetzbare Feststoffe der Sand- und Kiesfraktion sowie Schwimmstoffe zurückgehalten.</p> <p>Aus Wartungsgründen ist ein Umlaufkanal vorgesehen (siehe Unterlage 8.2, Blatt 11).</p> <p>Zulauf: <math>Q_{zu}(n=1) = 371,4 \text{ l/s}</math></p> <p>Geschiebevolumen erforderlich: <math>V(\text{erf.}) = 7,7 \text{ m}^2</math>  Geschiebevolumen geplant: <math>V(\text{gepl.}) = 9,4 \text{ m}^2</math>  Ölauffangraum: <math>V(\text{erf.}) = \text{min. } 5 \text{ m}^3</math></p> <p>Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Retentionsbodenfilterbecken 98-2L.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt wie bisher über die A 73 und wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine mittlere Belastung mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.89	A 73 98+795 bis	Entwässerungsabschnitt 40 A 73	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt 40 zwischen Bau-km 98+795 und 100+040 im Bereich der Verkehrsflächen der A 73 anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen und

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	100+040 (RF Suhl) 99+920 (RF Nürnberg)	(siehe auch Lageplan der Einzugsgebiete Unterlage 8.1, Blatt 4)		<p>Straßenabläufe sowie dichten Rohrleitungen gesammelt der neuen Retentionsbodenfilteranlage 98-2L zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungseinrichtungen werden im Ausbauabschnitt nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 73 werden im Ausbauabschnitt bis Bau-km 99+400 überbaut und abgebrochen.</p> <p>Die Kosten für die Entwässerungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4.1	A 70 64+211	Leerrohranlage (4x DN 150)	a) und b) Stadtwerke Bamberg (E/U)	<p>Die vorhandenen Leerrohre kreuzen die A 70 im genannten Bereich.</p> <p>Die Leerrohre werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2	A 70 64+213	2 Steuerkabel mit Schutzrohren	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	<p>Die vorhandenen Steuerkabel kreuzen die A 70 im genannten Bereich.</p> <p>Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.3	A 70 64+302	20 kV Strom-Freileitung	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	<p>Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 70 im genannten Bereich.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus der Autobahn sind evtl. Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.4	A 70 64+307	20 kV Strom-Freileitung	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	<p>Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 70 im genannten Bereich.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus der Autobahn sind evtl.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.5	A 70 64+431	Leerrohranlage (4x DN 150)	a) und b) Stadtwerke Bamberg (E/U)	<p>Die vorhandenen Leerrohre kreuzen die A 70 im genannten Bereich.</p> <p>Die Leerrohre werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.6	A 70 64+435	Mittelspannungskabel und LWL in Leerrohranlage	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	<p>Die vorhandenen Kabel kreuzen die A 70 im genannten Bereich.</p> <p>Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.7	A 70 64+506	20 kV Strom-Freileitung	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	<p>Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 70 im genannten Bereich.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus der Autobahn sind evtl. Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.8	A 70 64+682  und  A 73 97+016	20 kV Strom-Freileitung (Bamberg/Nord - Gundelsheim, Ltg.Nr. 1862)	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	<p>Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 70 bei Bau-km 64+682. Die erforderlichen Abstände zur geplante Fahrbahn und neuen Lärmschutzwand werden eingehalten.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus der A 70 sind hier lediglich Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die gleiche Freileitung kreuzt bei Bau-km 97+016 die Trasse der BAB A 73 und Teile des Autobahnkreuzes. Durch die Anlage der erforderlichen Lärmschutzwände entlang der Rampe Bayreuth - Suhl (N - T) sind deshalb Umbaumaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Freileitung wird gemäß Darstellung in den Lageplänen</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Unterlage 5, Blatt 2 und 5 als erdverlegtes Kabel den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die neue Kabeltrasse umfasst eine Länge von ca. 465 m und kreuzt die A 73 zukünftig bei ca. Bau-km 96+894.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p>
4.9	A 70 64+773	Stromkabel, außer Betrieb	a) Stadtwerke Bamberg (E/U) b) -	<p>Ein vorhandenes Stromkabel kreuzt die A 70 im genannten Bereich. Das Stromkabel ist nicht mehr in Betrieb und wird im Zuge der Straßenbaumaßnahmen, wo erforderlich, rückgebaut.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p>
4.10	A 70 65+211	110 kV Strom-Freileitung (Bamberg/Nord - Gundelsheim, Ltg. Nr. E10010)	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	<p>Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 70 im angegebenen Bereich.</p> <p>Auf der Südseite der BAB A 70 ist für den Ortsteil Kramersfeld Lärmschutz, in Form einer Wall-, Wandkonstruktion vorgesehen. Die erforderlichen Sicherheitsabstände werden eingehalten. Beim Bau werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.11	A 70 65+334  und  A 73 96+973	Gasleitung DN 150, Ltg. Nr. 1/161	a) und b) Ruhrgas AG (Ferngas Nordbayern) (E/U)	<p>Die vorhandene Gasleitung Nr. 1/161 kreuzt die A 70 bei Bau-km 65+334.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus der A 70 sind hier lediglich Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die gleiche Gasleitung kreuzt bei Bau-km 96+973 die Trasse der BAB A 73 und Teile des Autobahnkreuzes. Es sind deshalb Umbaumaßnahmen notwendig.</p> <p>Die Gasleitung wird gemäß Darstellung in den Lageplänen Unterlage 5, Blatt 2 und 5 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Trasse umfasst eine Länge von ca. 585 m und kreuzt die A 73 zukünftig bei ca. Bau-km 96+889.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p>
4.12	A 70 65+334	Wasserleitung DN 125 stillgelegt	a) Gemeinde Gundelsheim (E/U) b) -	<p>Eine vorhandene Wasserleitung kreuzt die A 70 und A 73 im genannten Bereich. Die Wasserleitung ist nicht mehr in Betrieb</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	und  A 73 96+973			und wird im Zuge der Straßenbaumaßnahmen, wo erforderlich, rückgebaut.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.
4.13	A 70 65+746  und  A 73 96+884 bis 97+790	Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel	a) und b) Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	Bei Bau-km 96+910 kreuzt eine Fernwasserleitung DN 600 die A 73 und verläuft anschließend auf der Ostseite der Autobahn durch das vorhandene Autobahnkreuz Bamberg. Bei Bau-km 65+746 wird die A 70 gequert.  Durch die Umgestaltung des Autobahnkreuzes muss die Leitung verlegt werden.  Die Fernwasserleitung wird gemäß Darstellung in den Lageplänen Unterlage 5, Blatt 2 und 5 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst. Die Trasse umfasst eine Länge von ca. 1265 m, kreuzt die A 73 zukünftig bei ca. Bau-km 96+884 und die A 70 bei 65+991.  Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.
4.14	A 70 66+106	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Das vorhandene Fernmeldekabel kreuzt bei Bau-km 66+106 die A 70 und wird durch den Ausbau überbaut.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).  Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.15	A 73 95+520 bis 95+850 Westseite  Kreuzung bei 95+855	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Das vorhandene Fernmeldekabel verläuft auf der Westseite der A 73 und kreuzt die Autobahn nördlich des Überführungsbauwerkes BW 95-c bei Bau-km 95+855. Durch den Ausbau der Autobahn wird das Kabel überbaut.  Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).  Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.16	A 73 98+867 bis 96+337	Fernmeldekabel und Fernmeldefreileitung	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Das vorhandene Fernmeldekabel verläuft auf der Ostseite der A 73 zwischen Bau-km 95+867 und 96+281 und anschließend weiter als Fernmeldefreileitung bis Bau-km 96+337. Durch den Ausbau der Autobahn wird das Kabel überbaut und die

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Ostseite			<p>Freileitung berührt..</p> <p>Die Kabel und Freileitung werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Kabel, der Freileitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.17	A 73 96+282	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Das vorhandene Fernmeldekabel kreuzt bei Bau-km 96+282 die A 73 und wird durch den Ausbau überbaut.</p> <p>Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.18	A 73 96+295	Schutzwasserkanal DN 400 und Wasserleitung DN 50 im Schutzrohr DN 700 St	a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)	<p>Bei Bau-km 96+295 kreuzt eine vorhandener Schmutzwasserkanal DN 400 mit einer Wasserleitung DN 50 in einem Stahlschutzrohr DN 700 die A 73.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus der A 73 sind hier lediglich</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p>
4.19	A 73 96+704	380/110 kV Strom-Freileitung Grafenheinfeld-Würgau (Ltg. Nr. B 145)	a) und b) Tennet TSO GmbH (E/U)	<p>Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 73 im angegebenen Bereich.</p> <p>Auf der Ostseite der BAB A 73 ist für die Gemeinde Gundelsheim Lärmschutz, in Form einer Lärmschutzwand vorgesehen. Die erforderlichen Sicherheitsabstände werden eingehalten. Beim Bau werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.20	A 73 96+930 (Ostseite)	Fernwasserleitung DN 400 mit Steuerkabel, Anschluss Scheßlitz Abzweigeschacht 3/28 und Schieberschacht 15/1	a) und b) Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	Bei Bau-km 96+930 werden durch den Ausbau der A 73 der Abzweigeschachte 3/28 und der Schieberschacht 15/1 mit einem Teil des Leitungsabschnittes S3/28 Gundelsheim - PW Drosendorf überbaut.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Im Zuge der Verlegung der Fernwasserleitung DN 600 (RV-lfd. Nr. 4.13) werden die erforderlichen Schächte mit der Anschlussleitung DN 400 verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Lage des neuen Abzweigschachtes wird östlich der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken 96-2L angeordnet. Damit ist eine Zufahrtsmöglichkeit über das öffentliche Wegenetz vorhanden.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p>
4.21	A 73 97+423	2 Fernmeldekabel entlang der ehemaligen Bahntrasse	a) Deutsche Telekom AG (E/U) b) -	<p>Die beiden vorhandenen Fernmeldekabel kreuzen bei Bau-km 97+423 die A 73 und werden durch den Ausbau des Autobahnkreuzes überbaut.</p> <p>Die Kabel entlang der ehemaligen Bahntrasse sind nicht mehr in Betrieb und werden, soweit erforderlich, entfernt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p>
4.22	A 73 97+693	20 kV Doppelstromleitung mit Steuerkabel	a) und b) IBC Solar Invest GmbH (E/U)	<p>Die vorhandenen Erdkabel kreuzen die A 73 im angegebenen Bereich.</p> <p>Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitungen und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin der IBC Solar Invest GmbH.</p>
4.23	A 73 97+705	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Die vorhandenen Erdkabel kreuzen die A 73 im angegebenen Bereich.</p> <p>Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.24	A 73 97+708	2x 20 kV-Stomkabel	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	<p>Die vorhandenen Erdkabel kreuzen die A 73 im angegebenen Bereich.</p> <p>Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.25	A 73 97+790 bis 98+083  (Ostseite)	Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel	a) und b) Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	Auf der Ostseite der A 73 verläuft zwischen Bau-km 97+790 und 98+083 die Fernwasserleitung DN 600 der Fernwasserversorgung Oberfranken. Maßnahmen an der Leitung sind in diesem Abschnitt nicht erforderlich.
4.26	A 73 98+083	Querung Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel im Schutzrohr DN 1000 St	a) und b) Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	Die vorhandene Fernwasserleitung DN 600 kreuzt die A 73 im angegebenen Bereich in einem Stahlschutzrohr DN 1000.  Durch die geänderte Straßenentwässerung ist die Tieferlegung der Wasserleitungskreuzung erforderlich. Die Leitungskreuzung wird an die geänderten Verhältnisse angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.  Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.27	A 73 98+083 bis 98+583	Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel	a) und b) Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	Zwischen Bau-km 98+083 und 98+583 verläuft eine Fernwasserleitung DN 600 parallel zur A 73. Bei Bau-km 98+400 kreuzt die Leitung die beiden westlichen Anschlussstellenrampen der AS Memmelsdorf.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Westseite)			<p>Durch die Verbreiterung der A 73 in Verbindung mit der Tieferlegung der Leitungsquerung bei Bau-km 98+083 (RV-lfd. Nr. 4.26) muss die Leitung gemäß Darstellung im Lageplan Unterlage 5, Blatt 6 verlegt werden. Die Verlegungstrasse umfasst eine Länge von ca. 405 m und befindet sich in einem großen Teil zukünftig außerhalb des Autobahngrundstückes unter einem Weg der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p>
4.28	A 73 98+583	Querung Fernwasserleitung DN 600 GGG mit Steuerkabel im Schutzrohr DN 1000 St	a) und b) Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	<p>Die vorhandene Fernwasserleitung DN 600 kreuzt die A 73 im angegebenen Bereich in einem Stahlschutzrohr DN 1000.</p> <p>Eine Änderung der Leitung ist nicht erforderlich. Die Leitung wird im Kreuzungsbereich gesichert und das Stahlschutzrohr an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.29	A 73 97+982 bis 98+057  (Ostseite)	Flutlichtmasten Sportanlage mit Stromversorgung	a) und b) SC Lichteneiche (E/U) Gundelsheimer Str. 75, 96117 Memmelsdorf	<p>Im angegebenen Bereich befindet sich auf der Ostseite der A 73 eine vorhandene Sportanlage mit drei Flutlichtmasten und zugehöriger Stromversorgung. Die Masten befinden sich auf dem autobahneigenen Grundstück Fl.Nr. 544/245 Gmgk. Memmelsdorf.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Eigentümer.</p>
4.30	A 73 98+083 bis 98+592  (Ostseite)	Stillgelegte Fernwasserleitung mit Steuerkabel	a) Fernwasserversorgung Oberfranken (E) b) -	<p>Im angegebenen Bereich befindet sich auf der Ostseite der A 73 eine stillgelegte Trinkwasserleitung mit Steuerkabel.</p> <p>Die Rohrleitung mit Steuerkabel wird, soweit erforderlich, abgebrochen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p>
4.31	A 73 98+100 bis 98+258	Abwasserdruckleitung DN 250	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	<p>Im angegebenen Bereich befindet sich auf der Ostseite der A 73 eine Abwasserdruckleitung DN 250 im Wegegrundstück Fl.Nr. 544/1 der Gemeinde Memmelsdorf.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Ostseite)			<p>Eine Änderung der Leitung ist nicht erforderlich. Die Leitung wird beim Bau der neuen Lärmschutzanlagen, soweit erforderlich, gesichert.</p> <p>Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin der Gemeinde Memmelsdorf.</p>
4.32	A 73 98+261	Abwasserkanal DN 300	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	<p>Der vorhandene Abwasserkanal DN 300 kreuzt die A 73 im genannten Bereich.</p> <p>Der Kanal wird, soweit erforderlich, gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung des Kanals obliegt weiterhin der Gemeinde Memmelsdorf.</p>
4.33	A 73 98+263	Abwasser Übergabebauwerk	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	<p>Das vorhandene Übergabebauwerk befindet sich an der Rückseite der neuen Lärmschutzanlage im Wegegrundstück Fl.Nr. 544/1 der Gemeinde Memmelsdorf. Während der Bauarbeiten wird das Übergabebauwerk, soweit erforderlich, gesichert. Die Zugänglichkeit bleibt auch in Zukunft erhalten.</p> <p>Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt weiterhin der Gemeinde Memmelsdorf.
4.34	A 73 98+265 bis 98+383  (Ostseite)	Stauraumkanal	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	Im angegebenen Bereich befindet sich auf der Ostseite der A 73 eine vorhandener Stauraumkanal mit einer Länge von ca. 117 m, einer lichten Breite von 2,0 und einer lichten Höhe von 2,5 m im Wegegrundstück Fl.Nr. 544/1 der Gemeinde Memmelsdorf.  Der Stauraumkanal bleibt unverändert erhalten und wird während der Erstellung der neuen Lärmschutzanlagen gesichert.  Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt weiterhin der Gemeinde Memmelsdorf.
4.35	A 73 98+383 bis 98+443  (Ostseite)	Abwasserkanal DN 300	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	Im angegebenen Bereich befindet sich auf der Ostseite der A 73 eine vorhandener Abwasserkanal DN 300 als Zulauf zum Stauraumkanal (RV lfd. Nr. 4.34).  Der Kanal nutzt dabei das bundeseigene Grundstück und muss durch die veränderte Gestaltung der Lärmschutzanlagen verlegt werden.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung des Kanals obliegt weiterhin der Gemeinde Memmelsdorf.</p>
4.36	A 73 98+513	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Das vorhandene Fernmeldekabel kreuzt bei Bau-km 98+513 die A 73 und wird durch den Ausbau überbaut.</p> <p>Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.37	A 73 98+528  (Westseite)	Anpassung einer auf der freien Strecke vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Stadt Bamberg, Bamberg Service (E/U)	<p>Beim Ersatzneubau der Brücke über die A 73 im Zuge der St 2190 (BW 98-b) wird die auf Straßengebiet vorhandene Beleuchtungsanlage betroffen.</p> <p>Der betroffene Beleuchtungsmast ist mit dazugehöriger Stromversorgung an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Beleuchtungsanlage verbleibt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).
4.38	A 73 98+546 bis 98+554  (Ostseite entlang St 2190)	Anpassung einer auf der freien Strecke vorhandenen kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Gemeinde Memmelsdorf (E/U)	<p>Die vorhandene Straßenbeleuchtung entlang der St 2190 östlich des Bauwerkes BW 98-b ist durch den Ersatzneubau und die Errichtung der neuen Lärmschutzwand LS-L7 betroffen.</p> <p>Die betroffenen Beleuchtungsmasten sind zu sichern bzw. mit dazugehöriger Stromversorgung an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Beleuchtungsanlage verbleibt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).</p>
4.39	A 73 98+544  (Westseite)	Schutzrohrpaket 2x DN 50 mit Meldekabel	a) und b) Stadtwerke Bamberg (E/U)	<p>Die vorhandenen Schutzrohre mit Meldekabel verlaufen auf der Südseite der St 2190 und sind durch den Ersatzneubau der Brücke BW 98-b betroffen.</p> <p>Die Leerrohre mit Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.40	A 73 98+535 bis 98+600  (Ostseite)	Stromkabel, Niederspannung	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	Die vorhandenen Kabel kreuzen die St 2190 östlich des Bauwerkes BW 98-b.  Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.  Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.41	A 73 98+568	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Das vorhandene Fernmeldekabel kreuzt bei Bau-km 98+856 die A 73 und wird durch den Ausbau überbaut.  Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).  Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.42	A 70 AS Bamberg:	Gasleitung DN 150, Ltg.Nr. 1/161	a) und b) Ruhrgas AG	Die vorhandene Gasleitung Nr. 1/161 kreuzt die Rampe St 2244 - Bayreuth bei Bau- km 64+125 der A 70.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Rampe St 2244 - Bayreuth  64+125 (A 70)  0+040 (Rampe)		(Ferngas Nordbayern) (E/U)	Im Zuge des Ausbaus sind hier lediglich Sicherungsmaßnahmen erforderlich.  Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.  Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.
4.43	AK Bamberg: Rampe A - F  65+588 (A 70)  0+607 (Rampe)	Teiltrückbau einer kommunalen Beleuchtungsanlage	a) Stadt Bamberg, Bamberg Service (E/U) b) -	Die vorhandene Straßenbeleuchtung entlang der vorhandenen Kemmerstraße wird durch die Umgestaltung der Rampe A - F zum Teil überbaut.  Ein betroffener Beleuchtungsmast wird mit dazugehöriger Stromversorgung abgebaut.  Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der verbleibenden Beleuchtungsanlage verbleibt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).
4.44	Verlegte Kemmerstraße  0+000 - 0+055	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Das vorhandene Fernmeldekabel verläuft am Rand der Verlegungsstrecke der Kemmerstraße und wird durch den Ausbau teilweise überbaut.  Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.45	Verlegte Kemmerstraße  0+000 - 0+055	20 kV Doppelstromleitung mit Steuerkabel	a) und b) IBC Solar Invest GmbH (E/U)	<p>Das vorhandenen Stromkabel verlaufen am Rand der Verlegungsstrecke der Kemmerstraße und werden durch den Ausbau nicht berührt.</p> <p>Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.46	Verlegte Kemmerstraße  0+043	Anpassung einer bestehenden kommunalen Beleuchtungsanlage	a) und b) Stadt Bamberg, Bamberg Service (E/U)	<p>Die vorhandene Straßenbeleuchtung ist im Verlegungsbereich der Kemmerstraße anzupassen und zu ergänzen.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der verbleibenden Beleuchtungsanlage verbleibt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfernstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.47	Verlegte Kemmerstraße  0+016 - 0+072	Stromkabel, Niederspannung	a) und b) Stadtwerke Bamberg (E/U)	<p>Die vorhandenen Erdkabel zur Versorgung der Kleingartenanlage verlaufen teilweise im Verlegungsbereich der Kemmerstraße.</p> <p>Die Kabel werden, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.48	A 70 64+773 bis 64+818 (Südseite)  BW 64-b 0+143	Gasleitung DN 150, Ltg.Nr. 1/161	a) und b) Ruhrgas AG (Ferngas Nordbayern) (E/U)	<p>Die vorhandene Gasleitung Nr. 1/161 kreuzt die Ortsstraße am Bauwerk 64-b bei Bau- km 64+773 der A 70.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus sind hier lediglich Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der Versorgungsleitung verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten - hinsichtlich der technisch</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird die Bundesstraßenverwaltung dem Leitungsträger vorher eine Besprechung anbieten und bei Bedarf einen Ortstermin durchführen.
4.49	A 73 97+544 bis 97+708  (Ostseite)	Stromkabel, Niederspannung	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	<p>Das vorhandene Niederspannungskabel zur Stromversorgung des FWO-Schachtes 3/30 wird durch die Anlage der Lärmschutzanlagen überbaut. Es befindet sich außerhalb des derzeitigen Autobahngrundstückes und muss im Zuge der Verlegung der Fernwasserleitung mit verlegt werden.</p> <p>Träger der Baumaßnahme ist der Leitungsträger, dem auch die Unterhaltung der verbleibenden Beleuchtungsanlage verbleibt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.</p>
4.50	A 73 95+420 bis 99+400	Telekommunikationskabel	a) und b) Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikationsanlagen mbH	<p>Im angegebenen Streckenabschnitt der A 73 liegen Telekommunikationskabel der Stadtnetz Bamberg GmbH in den Leerrohranlagen der Autobahn GmbH.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Anpassungen und eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Versorgungsunternehmer und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				dem gültigen Gestattungsvertrag.  Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt wie bisher dem Versorgungsunternehmen.
4.51	A 70 64+240 bis 66+954  A 73 95+420 bis 99+400	LWL-Kabel	a) und b) NGN Fiber Network KG (E/U)	An den beiden Autobahnen A 70 und A 73 liegen in den Leerrohranlagen der Autobahn GmbH LWL-Kabel der Firma NGN Fiber Network KG.  Im Bereich der Baumaßnahme sind Anpassungen und eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Versorgungsunternehmer und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden.  Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).  Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt wie bisher dem Versorgungsunternehmen.
4.52	A 70 64+240 bis 65+260  Rampe A-F 0+250 bis	WSV-KOM-Steuerkabel	a) und b) Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes (E/U)	In den angegebenen Streckenabschnitten liegen Steuer- und Fernmeldeleitungen der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes in den Leerrohranlagen der Autobahn GmbH. Im Bereich der Baumaßnahme sind Anpassungen und eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Versorgungsunternehmer und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+782  A 73 97+567 bis 99+400			Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag.  Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt wie bisher der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.
4.53	A 70 98+680 Ostseite  Rampe Nürnberg - St 2190	LWL-Kabel und Schutzrohr DN 50	a) und b) Stadtnetz Bamberg Gesellschaft für Telekommunikationsanlagen mbH	Entlang der Autobahnrampe Nürnberg - St 2190 liegen im südlichen Bankett LWL-Kabel und ein Schutzrohr der Stadtnetz Bamberg GmbH sowie bei ca. Bau-km 0+045 ein Kabelschacht.  Im Bereich der Baumaßnahme sind Anpassungen und eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich.  Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag.  Die Unterhaltung der Kabel und zugehörigen Anlagen obliegt wie bisher dem Versorgungsunternehmen.
5.1	A 70 65+040 bis 65+267  (Nordseite)	Eingriff in den Äbtissensee	a) und b) Grundstückseigentümer (E/U)	Durch die Verschiebung und Verbreiterung der Fahrbahn der A 70 mit veränderter Anlage der Autobahnrampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) wird der Äbtissensee (Flurnummern 478 und 478/5, Gemarkung Hallstadt) berührt.  Der südliche Randbereich des Teiches wird teilweise überbaut und muss daher entsprechend angepasst werden.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Grundstückeigentümer.
5.2	A 70 65+360 bis 65+853  (Südseite)	Anpassung eines vorhandenen Gewässers 3. Ordnung "Augraben" ohne selbständigem Grundstück	a) und b) im Grundstück der Bundesrepublik Deutschland: Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)  im zukünftigen Grundstück der Gemeinde: a) - b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)	Das vorhandene Gewässer dritter Ordnung „Augraben“ durchfließt das Autobahnkreuz auf der Südseite der A 70, quert Rampen, sowie die beiden Autobahnen A 73 und A 70 mit Rohrdurchlässen bevor er bei Bau-km 65+360 in den Gründleinsbach mündet.  Durch die Umgestaltung der Verkehrsanlagen sind - wie im Lageplan dargestellt - Anpassungen und Verlegungen entsprechend dem vorhandenen Abflussquerschnitt erforderlich.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt, innerhalb des zukünftig veränderten Autobahngrundstückes dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen, der Bundesrepublik Deutschland.  Der Teil der Verlegungsstrecke zwischen Bau-km 65+360 (Einmündung in den Gründleinsbach) und 65+387 (Rohrauslauf Durchlaß unter der Rampe Suhl - Schweinfurt (U - Z) wird zukünftig Eigentum der Gemeinde Gundelsheim. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.3	A 70 65+371 bis 66+159  (Nordseite)	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers 3. Ordnung "Gründleinsbach" mit selbständigem Grundstück	<p>im eigenen Grundstück: a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)</p> <p>im Grundstück der Bundesrepublik Deutschland: a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Der vorhandene Gründleinsbach wird im angegebenen Bereich durch der veränderten Verkehrsanlagen zum Teil überbaut und wird deshalb außerhalb des Autobahnkreuzes auf einer Länge von ca. 1,10 km naturnah verlegt.</p> <p>Die technische Ausführung der Verlegung einschließlich der begleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers, außerhalb der Gewässerkreuzungen mit der A 73 und der Kreisstraße BA 4, obliegt der Gemeinde Gundelsheim.</p> <p>Unterhalb der Kreuzungsbauwerke und innerhalb der neuen Grundstücksgrenzen der Autobahn wird die Unterhaltung durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) durchgeführt.</p>
5.4	A 70 65+389 bis 65+897  (Nordseite)	Anlage des Gewässerbypasses	<p>im Grundstück der Bundesrepublik Deutschland: a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Der vorhandene Gründleinsbach wird im angegebenen Bereich durch der veränderten Verkehrsanlagen zum Teil überbaut. Zur Entwässerung des Nordwest- und Nordost-Quadranten sowie zur Abführung von Hochwasser aus dem verlegten Gründleinsbach wird, wie im Lageplan dargestellt, ein naturnah gestalteter Gewässerbypass erstellt (siehe auch Unterlage 18.4, Blatt 4).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die technische Ausführung einschließlich der begleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässerbypasses im Grundstück des Baulastträgers erfolgt durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
5.5	A 70 66+328 bis 66+348  (Nordseite)	Verdrängung eines vorhandenen Gewässers 3. Ordnung "Gründleinsbach" mit selbständigem Grundstück	a) und b) Gemeinde Gundelsheim	<p>Das vorhandene Gewässer dritter Ordnung „Gründleinsbach“ verläuft teilweise in der Trasse der A 70 und wird verdrängt.</p> <p>Es wird - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von ca. 20 m entsprechend dem vorhandenen Abflussquerschnitt verlegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Gemäß § 38 WHG befindet sich neben den Gewässerflächen ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen. Das betrifft die beiden Grundstücke Fl. Nr. 589 und 599, Gmkg. Gundelsheim.</p> <p>Auf die Duldungspflicht der Eigentümer der</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Gewässergrundstücke und der Anlieger gemäß § 41 WHG wird hingewiesen.
5.6	A 73 96+764	Verlegung eines vorhandenen Gewässers 3. Ordnung "Stöckigtbach" mit selbständigem Grundstück	im eigenen Grundstück: a) und b) Gemeinde Gundelsheim (E/U)  im Grundstück der Bundesrepublik Deutschland: a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das vorhandene Gewässer dritter Ordnung „Stöckigtbach“ wird durch die Verlegung der Lage des bestehenden Kreuzungsbauwerkes (BW 96-d) - wie im Lageplan dargestellt - auf einer Länge von ca. 170 m entsprechend dem vorhandenen Abflussquerschnitt verlegt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.  Gemäß § 38 WHG befindet sich neben den Gewässerflächen ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen.  Auf die Duldungspflicht der Eigentümer der Gewässergrundstücke und der Anlieger gemäß § 41 WHG wird hingewiesen.
5.7	A 73 98+614	Anpassung eines vorhandenen Gewässers 3. Ordnung "Seebach" ohne selbständigem Grundstück	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer (E/U)	Das vorhandene Gewässer dritter Ordnung „Seebach“ muss an die neue Lage des Kreuzungsbauwerkes BW 98-c angepasst werden.  Es wird - wie im Lageplan dargestellt - entsprechend dem vorhandenen Abflussquerschnitt verlegt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.</p> <p>Für das verlegte Gewässer werden die beiden folgenden Grundstücke Fl.Nr. 566/3, Gmkg. Memmelsdorf und Fl.Nr. 1/493, Gmkg. Hauptsmoor dauerhaft beansprucht.</p> <p>Gemäß § 38 WHG befindet sich neben den Gewässerflächen ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen.</p> <p>Auf die Duldungspflicht der Eigentümer der Gewässergrundstücke und der Anlieger gemäß § 41 WHG wird hingewiesen.</p>
6.1	A 70 65+100 bis 65+300 sowie trassenfern	Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität 3.1 ACEF  Maßnahmen für Fledermäuse	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Bereitstellung von Ersatzhabitaten für Fledermäuse auf Fl.-Nr. 478/5, Gemarkung Hallstadt und verbleibenden Gehölzbeständen, Entwicklung von neuen Leitstrukturen für Fledermäuse</p> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.2	trassenfern	Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität 3.2 ACEF  Maßnahmen für die Haselmaus	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Schaffung von Ersatzhabitaten auf Fl.-Nr. 3216, Gemarkung Oberhaid, sowie Fl.-Nr. 1038, Gemarkung Dörfleins durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturanreicherung und -erhaltung</li> <li>• Vernetzung kleiner Teilhabitate</li> <li>• Erhöhung des Höhlenangebotes</li> </ul> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.3	trassenfern	Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität 3.3 ACEF  Maßnahmen für die Zauneidechse	a) - (Fl.-Nr. 890) / Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Schaffung von Ersatzhabitaten auf <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fl.-Nr. 48, Gemarkung Draisdorf;</li> <li>• Fl.-Nr. 890, Gemarkung Kemmern,</li> <li>• Fl.-Nr. 302, Gemarkung Zapfendorf</li> </ul> <p>Schaffung von Stein-/Totholzhaufen, offenen grabbaren Stellen Offenhalten der Ersatzhabitats durch gelegentliche Pflegeeingriffe nach Erfordernis.</p> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.4	trassenfern	Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität 3.4 AFCS  Maßnahmen für Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Anpassung der Grünlandnutzung auf den Fl.-Nr. 551, 551/2, 550/2, 550/6, 550/7, 550/8, Gemarkung Gundelsheim, sowie Fl.-Nr. 2225, Gemarkung Kemmern durch Extensivierung und Schaffung von Ersatzhabitaten.  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.5	trassenfern  A 73 95+600 bis 96+100	Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität  3.5.1 AFCS 3.5.2 AFCS 3.5.3 ACEF  Maßnahmen für Brutvögel	a) - / Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Ausgleich verloren gegangener Strukturen durch Neuanlage von Hecken, Zulassen von Röhrichsukzession am Äbtissensee, sowie Aufhängen von 20 Nistkästen für baumhöhlenbrütende Vogelarten im verbleibenden Baumbestand. Für die Maßnahme herangezogene Flächen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fl.-Nr. 991, 993, Gemarkung Breitengüßbach,</li> <li>• Fl.-Nr. 747, 1015, 1016/2, Gemarkung Oberhaid,</li> <li>• Fl.-Nr. 2225, Gemarkung Kemmern</li> <li>• Fl.-Nr. 3076, 3133, Gemarkung Hallstadt</li> </ul> Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.6	A 70 64+240 bis 66+964  A 73 95+420 bis 99+400	Vermeidungsmaßnahme 1.1 V  Umweltschonendes Baukonzept / Umweltfachliche Baubegleitung (UBB)  Anmerkung: Ifd.Nr. ist nicht in Unterlage 5 dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.	a) - b) -	Die gesamte Baukonzeption wird unter besonderer Beachtung ökologischer Aspekte entwickelt. Baustelleneinrichtungen werden grundsätzlich nur in den abgestimmten und nicht in ökologisch sensiblen Bereichen errichtet. Die Anlage von erforderlichen Baustraßen spart ökologisch wertgebende Bereiche, wo immer technisch möglich, aus.  Fachliche Beratung von Auftraggeber, Fachplaner und der örtlichen Bauüberwachung bei Vorbereitung und Durchführung durch die Umweltbaubegleitung.  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.7	A 70 64+240 bis 66+964  A 73 95+420	Vermeidungsmaßnahme 1.2 V  Maßnahmen zum Biotopschutz  Anmerkung: Ifd.Nr. ist nicht in Unterlage 5	a) - b) -	Zum Schutz von wertvollen Biotop- und Nutzungstypen (§30-Flächen, biotopkartierte Flächen, Gehölze, Ökokontoflächen) wird das Baufeld wie vorabgestimmt durch bauzeitlich ortsfeste Biotopschutzzäune begrenzt. Damit sollen Vegetationsschäden durch Befahren und Ablagerungen auf wertvollen Flächen vermieden werden.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 99+400	dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.		Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.8	A 70 64+240 bis 66+964  A 73 95+420 bis 99+400	Vermeidungsmaßnahme 1.3 V  Maßnahmen zum Schutz von Boden  Anmerkung: lfd.Nr. ist nicht in Unterlage 5 dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.	a) - b) -	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, u. a. durch: • Einhaltung der Vorgaben des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) • Ordnungsgemäße Trennung von Oberboden und Unterboden bei Bodenabtrag, Zwischenbegrünung und Wiedereinbau; sinnvolle Wiederverwendung vor Entsorgung des überschüssigen Bodenmaterials • Vermeidung von Fremdstoffeintrag in Boden und Gewässer • Vermeidung von Verdichtung und Beeinträchtigung natürlicher Bodenstrukturen  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.9	A 70 64+240 bis 66+964	Vermeidungsmaßnahme 1.4 V  Maßnahmen zum Schutz von	a) - b) -	Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wasserfunktion, u. a. durch: • Geordnete Lagerung und schonender Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen ausschließlich

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	A 73 95+420 bis 99+400	Gewässern und Feuchtlebensräumen  Anmerkung: Ifd.Nr. ist nicht in Unterlage 5 dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.		außerhalb des Überschwemmungsbereichs <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung eines Havarie-Plans für Notfälle</li> <li>• Abgestimmte Maßnahmen zum Gewässerschutz bei Abbruch und Neubau von Gewässerquerungen und Durchlässen</li> </ul> Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.10	A 70 64+240 bis 66+964  A 73 95+420 bis 99+400	Vermeidungsmaßnahme 2.1 V  Zeitliche Vorgaben zur Baufeldräumung  Anmerkung: Ifd.Nr. ist nicht in Unterlage 5 dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.	a) - b) -	Einhalten der gesetzlichen Vorgaben nach BNatSchG: Rodung nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar für betroffene Fledermausarten, Vogelarten und den Eisvogel.  Weitere zeitliche Vorgaben zur Baufeldräumung sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.11	A 70 64+240 bis 66+964  A 73 95+420	Vermeidungsmaßnahme 2.2 V  Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse  Anmerkung:	a) - b) -	Im Untersuchungs- und Eingriffsgebiet befinden sich nachgewiesene und potenzielle Habitate von Fledermausarten siehe Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 19.1.2) Verschiedene Vorgaben für <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Fällung von Quartierbäumen</li> <li>- den (Teil-)Abriss von Brückenbauwerken</li> <li>- die fledermausfreundliche Gestaltung von Durchlässen</li> </ul>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 99+400	lfd.Nr. ist nicht in Unterlage 5 dargestellt, da die gesamte Maßnahme betroffen ist.		<p>werden als Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt.</p> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.12	A 70 65+100 bis 66+220  A 73 96+400 bis 98+000	Vermeidungsmaßnahme 2.3 V  Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für die Haselmaus	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Im Untersuchungs- und Eingriffsgebiet befinden sich nachgewiesene und potenzielle Habitate von Haselmäusen siehe Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 19.1.2)</p> <p>Vergrämung in angrenzende Flächen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rodung im Winter (je nach Witterung ab Mitte Dezember)</li> <li>2. Baufeldräumung im Frühjahr (je nach Witterung ab Mai)</li> </ol> <p>Umsiedlung in vorher bereit gestellte Ersatzhabitate (s. 3.2 ACEF)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Installation spezieller Nesttubes oder Haselmaus-Nistkästen im April des Jahres der Baufeldfreimachung in betroffene Gehölzbestände</li> <li>• Regelmäßige Kontrollen auf Besatz, Verschluss der besiedelten Nesttubes oder Nistkästen</li> <li>• Umsetzen in Ersatzhabitate</li> </ul> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.13	A 70 64+240 bis 66+964  A 73 95+420 bis 99+400	Vermeidungsmaßnahme 2.4 V  Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse	a) - b) -	<p>Im Untersuchungs- und Eingriffsgebiet befinden sich nachgewiesene und potenzielle Habitate von Zauneidechsen und anderen Reptilien (Blindschleiche, Ringelnatter, Waldeidechse) siehe Bestands- und Konfliktpläne (Unterlage 19.1.2)</p> <p>Vergrämung, Abfang und Umsiedeln vor Beginn der Baufeldräumung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrämung</li> <li>• Ausbringen von künstlichen Versteckmöglichkeiten von Frühsommer bis Sommer entlang der Böschungsbereiche, aus denen die Tiere leicht abgesammelt werden können</li> <li>• Regelmäßiges Absammeln verbliebener Tiere durch eine biologische Fachkraft</li> </ul> <p>Einzäunung des Zauneidechsenhabitates</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umzäunen des vom Eingriff betroffenen Lebensraums der Zauneidechse nach erfolgter Gehölz- und Versteckentfernung mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienschutzzaun</li> <li>• Regelmäßiges Überprüfen des Zaunes auf Funktionstüchtigkeit bis zum Ende der Bautätigkeit</li> </ul> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.14	Entlang von Bächen im Eingriffs-gebiet	Vermeidungsmaßnahme 2.5 V  Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für die Bachmuschel, Mühlkoppe, Neunstachliger Stichling und Edelkrebse	a) - b) -	In den Bächen im Untersuchungs- und Eingriffsgebiet befinden sich nachgewiesene und potenzielle Habitate für Bachmuschel, Mühlkoppe, Neunstachliger Stichling und Edelkrebse.  Abfang und Umsiedeln vor Beginn der Baufelddräumung im Bereich betroffener Durchlässe und Bachverlegungen.  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.15	A 70 64+240 bis 66+964  A 73 95+420 bis 99+400	Vermeidungsmaßnahme 2.6 V  Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für den Fischotter	a) - b) -	Vor Durchführung der Baumaßnahmen müssen die vorhandenen Durchlässe nochmals auf Otterspuren hin untersucht werden. Sind Fischotter vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzusprechen.  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.16	A 70 64+240 bis	Vermeidungsmaßnahme 2.7 V	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchzuführen: • Hochabsorbierende Ausführung der Lärmschutzwand und

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	66+964  A 73 95+420 bis 99+400	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel		lärmmindernder Straßenbelag <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung auf Horste des Mäusebussards</li> <li>• Überprüfung auf Niströhren des Eisvogels</li> <li>• Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen</li> <li>• Mahd der Wiesen um die Lärmschutzwand im Spätsommer,</li> <li>• Turnus der Reinigung der transparenten Teilder Lärmschutzwand reduzieren</li> </ul> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.17	A 70 65+700 bis 66+150	Vermeidungsmaßnahme 2.8 V  Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für die Schmale Windelschnecke	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) -	Abfang und Umsiedeln vor Beginn der Baufeldräumung: Zur Verminderung letaler Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die wenig mobile Schmale Windelschnecke sind individuenreiche Vegetationssoden zu versetzen. <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.18	A 70 64+800 bis	Vermeidungsmaßnahme 2.9 V	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Neuanlage lückiger Sandmagerrasen auf Sand-, Kies- und Schotterflächen außerhalb des Überschwemmungsbereiches der Bachläufe

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	65+000	Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für die Blauflügelige Ödlandschrecke, die Blauflügelige Sandschrecke und die Kreiselwespe		s.a. Boden und Biotop-Schutz  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.19	A 70 64+240 bis 66+964  A 73 95+420 bis 99+400	Vermeidungsmaßnahme 2.10 V  Spezielle Vermeidungsmaßnahmen für den Biber	a) - b) -	Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist nochmals zu überprüfen, ob in eine aktuell genutzte Biberburg eingegriffen wird, damit das Tötungs- und Störungsverbot im Bereich der Ruhestätte (Bau) eingehalten werden kann. Die derzeit bekannten Burgen liegen im Bereich des Äbtissensee am Mönch und Gründleinsbach. Sollten Eingriffe in besetzte Biberburgen erfolgen, so sind vorab Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.20	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.1 A  Anlage von artenarmen Extensivgrünland und	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Fl.-Nr. 48, Gemarkung Draisdorf, wird in Extensivgrünland umgewandelt. Die Abgrenzung der AE-Fläche sowie als zusätzliche Habitaträume für gehölbewohnende Fauna, erfolgt über die Anlage eines Heckenriegels mit heimischen Sträuchern.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Gehölzstrukturen		<p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.21	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.2 A  Anlage von artenarmen Extensivgrünland und Gehölzstrukturen, Extensivierung bestehenden Grünlandes	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerflächen Fl.-Nr. 105, 106/2, 106/3, Gemarkung Draisdorf, werden in Extensivgrünland umgewandelt.</p> <p>Die Abgrenzung der AE-Fläche sowie als zusätzliche Habitaträume für gehölzbewohnende Fauna, erfolgt über die Anlage eines Heckenriegels mit heimischen Sträuchern.</p> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.22	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.3 A  Feuchtlebensraumkomplex am Möstenbach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf Fl.-Nr. 1546, Gemarkung Hirschaid, wird ein Feuchtlebensraumkomplex mit Fließ- und Stillgewässern mit geeigneten Habitatstrukturen für Bachmuschel und Amphibien geschaffen. Zudem Anlage von Streuobstbeständen Verlängerung des Möstenbachs mit Mäanderschleifen, sowie Umgestaltung verlandeter Teiche.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.23	trassenfern	<p>Ausgleichsmaßnahme 4.4 A</p> <p>Anlage von artenarmen Extensivgrünland und Gehölzstrukturen</p>	<p>a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerflächen Fl.-Nr. 991, 993, Gemarkung Breitengüßbach werden in Extensivgrünland umgewandelt.</p> <p>Die Abgrenzung der AE-Fläche sowie als zusätzliche Habitaträume für gehölzbewohnende Fauna, erfolgt über die Anlage eines Heckenriegels mit heimischen Sträuchern.</p> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.24	trassenfern	<p>Ausgleichsmaßnahme 4.5 A</p> <p>Anlage von Sandmagerrasen und eutrophem Stillgewässer, bedingt naturnah</p>	<p>a) - / Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Entwicklung Sandmagerrasen und Feuchtbiotopkomplex Kemmern auf Fl.-Nr. 887, 888, 890, 891, 892, 895, Gemarkung Kemmern. Bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche wird durch Bodenabschub und Auftrag von geeignetem Sandmaterial zu Sandmagerrasen entwickelt. Die Grünlandbrache wird zu einem bedingt naturnahen, eutrophen Stillgewässer entwickelt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.25	trassenfern	<p>Ausgleichsmaßnahme 4.6 A</p> <p>Entwicklung von brachfallendem Extensivgrünland im Komplex mit mehrschichtigen Feldgehölzen, Säumen und Staudenfluren</p>	<p>a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Die Fl.-Nr. 706, 718/1 werden durch Extensivierung zu mäßig extensiv bis extensiv genutztem Grünland entwickelt. Mäßig artenarme Säume und Staudenfluren werden zu artenreichen Säumen und Staudenfluren entwickelt. Streuobstbestände und Hecken werden mit einheimischen und standortgerechten Baumarten bepflanzt und zu Feldgehölzen entwickelt.</p> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.26	A 70 64+850 bis 64+940	<p>Ausgleichsmaßnahme 4.7</p> <p>Entwicklung von Sandmagerrasen</p>	<p>a) -</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Die Fläche wird während der Bauarbeiten als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt. Sie soll nach den Bauarbeiten auf den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.27	trassenfern	<p>Ausgleichsmaßnahme 4.8 A</p> <p>Pflanzung von Sumpfgewässern</p>	<p>a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Fl.-Nr. 1015, 1016/2, Gemarkung Oberhaid wird mit Sumpfgewässern bepflanzt.</p> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.28	trassenfern	<p>Ausgleichsmaßnahme 4.9 A</p> <p>Anlage einer Streuobstwiese im Komplex mit artenarmen Säumen und Staudenfluren</p>	<p>a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Fl.-Nr. 747, Gemarkung Oberhaid, wird in Extensivgrünland umgewandelt. Die Abgrenzung der AE-Fläche sowie als zusätzliche Habitaträume für gehölbewohnende Fauna, erfolgt über die Anlage eines Heckenriegels mit heimischen Sträuchern.</p> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.29	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.10 A  Anlage von artenarmen Extensivgrünland und Gehölzstrukturen	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Fl.-Nr. 2225, Gemarkung Kemmern wird in Extensivgrünland umgewandelt. Die Abgrenzung der AE-Fläche sowie als zusätzliche Habitaträume für gehölzbewohnende Fauna, erfolgt über die Anlage eines Heckenriegels mit heimischen Sträuchern.  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.30	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.11 A  Anlage von artenreichem Extensivgrünland und Gehölzstrukturen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Fl.-Nr. 2225, Gemarkung Kemmern wird in Extensivgrünland umgewandelt. Die Abgrenzung der AE-Fläche sowie als zusätzliche Habitaträume für gehölzbewohnende Fauna, erfolgt über die Anlage eines Heckenriegels mit heimischen Sträuchern.  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.31	trassenfern  A 73 95+600	Ausgleichsmaßnahme 4.12 A Pflanzung von mesophilen Gehölzstrukturen	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Fl.-Nr. 3133, Gemarkung Hallstadt wird durch Neuanpflanzung in mesophile Gebüsch / Hecken umgewandelt.  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.32	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.13 A  Maßnahmenkomplex am MUNA-Gelände	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (U)	Verschiedene Ausgleichsmaßnahmen auf dem MUNA-Gelände; Fl.-Nr. 64/2; 66/2; 66/3; 69/3; 85/2 und 91/2, Gemarkung Hauptsmoor: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von mäßig veränderten Fließgewässern</li> <li>• Entwicklung von eutrophen Stillgewässern, natürlich oder naturnah</li> <li>• Anlage von artenreichem Extensivgrünland</li> <li>• Anlage von Sandmagerrasen</li> <li>• Entwicklung von artenreichen Säumen und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte</li> <li>• Entwicklung von Eichen-Hainbuchenwäldern frischer bis staunasser Standorte, alter Ausprägung</li> <li>• Entwicklung von Eichen-Birkenwäldern frischer bis feuchter Standorte, alter Ausprägung</li> <li>• Entwicklung Weichholzauenwäldern, alter Ausprägung</li> <li>• Entwicklung von sonstigen gewässerbegleitenden Wäldern, alter Ausprägung</li> </ul>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung sonstigen standortgerechten Laubmischwäldern, alter Ausprägung</li> <li>• Entwicklung von Waldmänteln frischer bis mäßig trockener Standorte</li> </ul> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.33	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.14 A  Anlage von Extensivgrünland mit Gehölzstrukturen	a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf Fl.-Nr. 722, 728, Gemarkung Döringstadt wird Extensivgrünland mit Gehölzstrukturen entwickelt.  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
6.34	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 4.15 A  Extensivierung bestehenden Grünlandes	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die bisher mäßig bewirtschafteten Grünlandflächen Fl.-Nr. 288 und 290, Gemarkung Unterhaid werden in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt.  Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.35	trassenfern	<p>Ausgleichsmaßnahme 4.16 A</p> <p>Anlage von artenreichem Extensivgrünland</p>	<p>a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Fl.-Nr. 3327, Gemarkung Hallstadt wird in Extensivgrünland umgewandelt.</p> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
6.36	trassenfern	<p>Ausgleichsmaßnahme 4.17 A</p> <p>Anlage von artenreichem Extensivgrünland</p>	<p>a) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Die bisher intensiv bewirtschaftete Ackerfläche Fl.-Nr. 3076, Gemarkung Hallstadt wird zu Grünland umgewandelt und mit Obstbäumen bepflanzt.</p> <p>Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Maßnahme umfasst ebenso die entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
7.1	A 70 64+090	Autobahneigene Versorgungsanlagen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland,	Entlang der Baustrecke werden durch die Baumaßnahmen autobahneigene Versorgungsanlagen beidseitig der Fahrbahn



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 66+970	(Kabelanlagen einschließlich Notrufsäulen)	Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>berührt. Die vorhandenen Kabelanlagen werden im Bauzustand provisorisch gesichert und im Endzustand nach vorliegender Planung neu verlegt. Künftig zusätzlich erforderliche Leitungsstränge werden ergänzt.</p> <p>Vorhandene Schilderbrücken werden versetzt, neu bestückt bzw. ergänzt. Die Strom- und Datenkabelzuleitungen werden den neuen Standorten angepasst bzw. neu errichtet.</p> <p>An den beiden Richtungsfahrbahnen werden die bestehenden Notrufanlagen neu errichtet.</p> <p>Für Querungen an Gewässern bzw. fremder Verkehrswege werden die Kabelanlagen über spezielle Düker bzw. in Kabelschutzrohren geführt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
7.2	A 73 95+408 bid 99+400	Autobahneigene Versorgungsanlagen (Kabelanlagen einschließlich Notrufsäulen)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Entlang der Baustrecke werden durch die Baumaßnahmen autobahneigene Versorgungsanlagen beidseitig der Fahrbahn berührt.</p> <p>Die vorhandenen Kabelanlagen werden im Bauzustand provisorisch gesichert und im Endzustand nach vorliegender Planung neu verlegt. Künftig zusätzlich erforderliche</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Leitungsstränge werden ergänzt.</p> <p>Vorhandene Schilderbrücken werden versetzt, neu bestückt bzw. ergänzt. Die Strom- und Datenkabelzuleitungen werden den neuen Standorten angepasst bzw. neu errichtet.</p> <p>An den beiden Richtungsfahrbahnen werden die bestehenden Notrufanlagen neu errichtet.</p> <p>Für Querungen an Gewässern bzw. fremder Verkehrswege werden die Kabelzuleitungen über spezielle Düker bzw. in Kabelschutzrohren geführt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.1	A 70 64+440 bis 64+789  (Südseite)	LS-HK 4 (Lärmschutz Hirschknock, Kramersfeld)  Herstellung eines Lärmschutzwalles als Steilwall	a) Stadt Bamberg b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der südlichen Seite der Bundesautobahn A 70 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 66+440 bis Bau-km 64+789 ein Lärmschutzwall als Steilwall hergestellt, der eine Höhe bis zu 5,25 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Bayreuth erhält.</p> <p>Er ersetzt den bisherigen Lärmschutzwall der Stadt Bamberg in diesem Bereich und wird zukünftig Bestandteil der BAB A 70.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>(Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.2	A 70 64+798 bis 65+010 (= 0+000 Rampe A - F)  (Südseite)	LS-HK 5 (Lärmschutz Hirschknock, Kramersfeld)  Herstellung eines Lärmschutzwalles als Steilwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der südlichen Seite der Bundesautobahn A 70 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 64+798 bis Bau-km 65+010 ein Lärmschutzwall als Steilwall hergestellt, der eine Höhe bis zu 4,60 m über Straßenoberfläche (Gradient) der Richtungsfahrbahn Bayreuth erhält.</p> <p>Im gleichen Abschnitt wird auf der Dammkrone zusätzlich eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 11,00 m über der Straßenoberfläche (Gradient) der Richtungsfahrbahn Bayreuth erhält.</p> <p>Am Beginn der Lärmschutzwand wird diese auf einer Länge von 20 m (Bau-km 64+798 bis 64+818) transparent ausgebildet. Alle transparenten Bauteile sind reflektierend.</p> <p>Zum Teil kann der vorhandene Lärmschutzwall auf der straßenabgewandten Seite mit der dort bestehenden Bepflanzung erhalten bleiben.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 70.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8.3	Rampe A - F 0+000 bis 0+665	LS-HK 6 (Lärmschutz Hirschknock, Kramersfeld)  Herstellung eines Lärmschutzwalles als Steilwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der südlichen Seite der Rampe Scheinfurt - Nürnberg (A - F) wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+665 ein Lärmschutzwall als Steilwall hergestellt, der eine Höhe bis zu 4,20 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Rampe erhält.</p> <p>Im gleichen Abschnitt wird auf der Dammkrone zusätzlich eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 10,60 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Rampe erhält.</p> <p>Auf großer Länge kann der vorhandene Lärmschutzwall auf der straßenabgewandten Seite mit der dort bestehenden Bepflanzung erhalten bleiben.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 70.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.4	Rampe	LS-HK 7	a) - -	Auf der rechten Seite der Rampe Scheinfurt - Nürnberg (A - F)

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	A - F 0+655 bis 0+990	LS-HK 8 (Lärmschutz Hirschknock, Kramersfeld)  Herstellung einer Lärmschutzwand	b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt. Die bestehenden Lärmschutzanlagen werden überbaut.  Die einzelnen neuen Wandabschnitte gliedern sich wie folgt:  LS-HK 7 0+665 - 0+793 10,00 m über Gradiente LS-HK 8 0+793 - 0+825 Höhenverziehung 10,00 m - 5,90 m LS-HK 8 0+825 - 0+960 5,90 m über Gradiente LS-HK 8 0+960 - 0+990 Höhenverziehung 5,90 m - 2,00 m  Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8.5	A 73 97+132 bs 97+380  Verteiler- fahrbahn  (Westseite)	LS-HK 1 LS-HK 2 LS-HK 3 (Lärmschutz Hirschknock, Kramersfeld)  Herstellung einer Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der westlichen Seite der Bundesautobahn A 73 wird entlang der Verteilerfahrbahn - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 97+132 bis Bau-km 97+380 eine transparente Lärmschutzwand erstellt. Die Bezugshöhe der Oberkante der Lärmschutzwand bezieht sich im Norden auf die Rampe X - W, im Süden auf die Rampe D - C und im Mittelteil auf die Straßenhöhe (Gradient) der Verteilerfahrbahn. Die bestehende Lärmschutzwand wird überbaut.  Die einzelnen neuen Wandabschnitte gliedern sich wie folgt:

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>LS-HK 1 0+405 - 0+429 Höhenverziehung 2,00 m - 5,05 m  LS-HK 1 0+429 - 0+438 5,05 m über Gradiente (X - W)  (0+438 Rampe X-W = 0+528 Verteilerfahrbahn)  LS-HK 2 0+528 - 0+701 5,00 m über Gradiente (Verteiler)  (0+701 Verteilerfahrbahn = 0+000 Rampe D-C)  LS-HK 3 0+000 - 0+031 5,05 m über Gradiente (D - C)  LS-HK 3 0+031 - 0+055 Höhenverziehung 5,05 m - 2,00 m</p> <p>Die vorhandenen Lärmschutzwand in diesem Abschnitt wird rückgebaut.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.6	A 73 95+685 bis 96+375  (Ostseite)	LS-G 1 (Lärmschutz Gundelsheim)  Herstellung eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der östlichen Seite der Bundesautobahn A 73 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 95+685 bis Bau-km 96+375 der vorhandene Lärmschutzwall so umgestaltet, dass dieser eine Höhe bis zu 3,00 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Suhl erhält.</p> <p>Im gleichen Abschnitt wird auf der Dammkrone zusätzlich eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 8,00 m über der</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Suhl erhält.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.7	A 73 96+375 bis 96+610  (Ostseite)	LS-G 2 (Lärmschutz Gundelsheim)  Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der östlichen Seite der Bundesautobahn A 73 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 96+375 bis Bau-km 96+610 eine Lärmschutzwand hergestellt.</p> <p>Zwischen dem Ende des Lärmschutzwalles bei 96+375 und dem Überführungsbauwerk BW 96-b (96+430) wird die Wand transparent gestaltet. Ansonsten wird eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Wand errichtet.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.8	A 73 96+610 bis 96+742  Verteiler- fahrbahn  (Ostseite)	LS-G 3 (Lärmschutz Gundelsheim)  Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der Ostseite der Verteilerfahrbahn wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt. Auf dem Brückenbauwerk BW 96-c wird die Wand transparent gestaltet.</p> <p>Die einzelnen neuen Wandabschnitte gliedern sich von Nord nach Süd wie folgt und sind auf die Stationierung und Gradienten der Verteilerfahrbahn bezogen:</p> <p>LS-G 3    1+232 - 1+199    8,15 m über Gradienten  LS-G 3    1+199 - 1+167    Höhenverziehung 8,15 m - 3,75 m  (Querung der Hochspannungsleitung Ltg. Nr. B 145)  LS-G 3    1+167 - 1+060    3,75 m über Gradienten  LS-G 3    1+060 - 1+032    Höhenverziehung 3,75 m - 7,15 m  LS-G 3    1+032 - 0+901    3,75 m über Gradienten</p> <p>Die Wand verläuft über die Brückenkappe des Bauwerkes 96-c und wird dort transparent ausgebildet.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.9	Rampe N - T 0+000 bis 0+492  (Nordseite)	LS-G 4 (Lärmschutz Gundelsheim)  Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der Nordseite der Rampe Bayreuth - Suhl (N - T) wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 7,17 m über Straßenoberfläche (Gradienten) der Rampe erhält.</p> <p>Die Wand verläuft über die Brückenkappe des Bauwerkes 96-d und wird dort transparent ausgebildet.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 70 bzw. A 73.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.10	A 70 65+977 bis 66+254  Verteiler- fahrbahn  (Nordseite)	LS-G 4 (Lärmschutz Gundelsheim)  Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der Nordseite der Verteilerfahrbahn wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 7,17 m über Straßenoberfläche (Gradienten) der Verteilerfahrbahn erhält.</p> <p>Vor und nach dem Brückenbauwerk BW 66-a wird die Wand jeweils auf einer Länge von 20 m transparent gestaltet.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 70.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.11	A 70 66+254 bis 66+370  (Nordseite)	LS-G 5 (Lärmschutz Gundelsheim)  Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der Nordseite der A 70 wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt.</p> <p>Die einzelnen neuen Wandabschnitte gliedern sich wie folgt:</p> <p>LS-G 5 66+254 - 66+270 Höhenverziehung 7,17 m - 5,50 m            LS-G 5 66+270 - 66+342 5,50 m über Gradienten RF SW            LS-G 5 66+254 - 66+270 Höhenverziehung 5,50 m - 2,00 m</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 70.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.12	A 70 66+093,5 bis 66+450	LS-L 1 und LS-L 2 (Lärmschutz Lichteneiche)  Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der Südseite der A 70 wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Verteiler-fahrbahn  (Südseite)			Die Wand verläuft entlang der Verteilerfahrbahn (LS-L 2) und erhält eine Höhe von bis zu 7,00 m über Straßenoberfläche (Gradiente). Am östlichen Ende wird die Wand auf einer Länge von ca. 54 m auf 2,00 m Höhe abgesenkt (LS-L 1).  Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 70.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8.13	Rampe G - M 0+155 bis 0+719  (Südseite)	LS-L 3 (Lärmschutz Lichteneiche)  Herstellung eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der südlichen Seite der Rampe Nürnberg - Bayreuth (G - M) wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+155 bis Bau-km 0+719 ein Lärmschutzwall hergestellt, der eine Höhe bis zu 5,00 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Rampe erhält.  Im gleichen Abschnitt wird auf der Dammkrone zusätzlich eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 10,00 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Rampe G - M erhält.  Die Dammböschungen werden mit standortgerechten Gehölzen des heimischen Wuchsräume bepflanzt.  Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 70 bzw. A 73.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8.14	Rampe G - M 0-008 (= 0+215 Verteiler- fahrbahn) bis 0+155  (Süd-Ostseite)	LS-L 4 (Lärmschutz Lichteneiche)  Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der Südostseite der Rampe Nürnberg - Bayreuth (G - M) wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 10,00 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Rampe erhält.  Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
8.15	A 73 97+631 (= 0+215 Verteiler- fahrbahn) bis 97+900	LS-L 5 (Lärmschutz Lichteneiche)  Herstellung eines Lärmschutzwalles als Steilwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf der östlichen Seite der A 73 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 97+631 bis Bau-km 97+900 ein Lärmschutzwall als Steilwall hergestellt, der eine Höhe bis zu 4,67 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Verteilerfahrbahn Ost erhält.  Im Abschnitt zwischen Bau-km 97+631 und 97+846,5 wird auf

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Ostseite)			<p>der Dammkrone zusätzlich eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 7,90 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Verteilerfahrbahn erhält. Außerhalb der freizuhaltenen Bereiche für das Instrumentenanflugverfahren des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau steigt die Lärmschutzwand zwischen Bau-km 97+846,50 und 97+900 auf eine Höhe von 14,50 m über Gradiente der Richtungsfahrbahn Suhl an.</p> <p>Die vorhandenen Lärmschutzwand in diesem Abschnitt wird rückgebaut.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.16	A 73 97+900 bis 98+070  (Ostseite)	LS-L 6 (Lärmschutz Lichteiche)  Herstellung eines Lärmschutzwalles als Steilwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der östlichen Seite der A 73 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 97+900 bis Bau-km 98+070 ein Lärmschutzwand als Steilwall hergestellt, der eine Höhe bis zu 4,50 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Suhl erhält.</p> <p>Im gleichen Abschnitt wird auf der Dammkrone zusätzlich eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 14,50 m über der</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
				<p>Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Suhl erhält.</p> <p>Die vorhandenen Lärmschutzwand in diesem Abschnitt wird rückgebaut.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.17	A 73 98+070 bis 98+542  (Ostseite)	LS-L 7 (Lärmschutz Lichteneiche)  Herstellung eines Lärmschutzwalles als Steilwall mit aufgesetzter Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der östlichen Seite der A 73 wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 98+070 bis Bau-km 98+542 ein Lärmschutzwand als Steilwall hergestellt, der eine Höhe bis zu 4,50 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Suhl erhält.</p> <p>Im gleichen Abschnitt wird auf der Dammkrone zusätzlich eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 14,50 m über der Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Suhl erhält. Von der Gesamthöhe der Lärmschutzwand von 10,00 m werden die oberen 4,60 m transparent (reflektierend) ausgeführt. Diese zweigeteilte Lärmschutzwand wird auch entlang der St 2190 geführt und am östlichen Bauende an die vorhandene ca. 2,4 m hohe Lärmschutzwand angeschlossen. Die</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Höhenverziehung erfolgt auf einer Länge von ca. 32,0 m, wobei der neue obere transparente Anteil die bestehende Lärmschutzwand am Bauende um ca. 1,7 m überragt.</p> <p>Die vorhandenen Lärmschutzwand in diesem Abschnitt wird rückgebaut.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
8.18	A 73 98+690 bis 98+840  (Ostseite)	LS-L 8 (Lärmschutz Lichteneiche)  Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der Ostseite der A 73 wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 5,37 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Ausfahrrampe erhält. Am Beginn und Ende der Wand wird diese auf eine Höhe von 2,00 m abgesenkt.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8.19	A 73 98+548 bis 99+325  (Westseite)	LS-BG 1 (Lärmschutz Bamberg, OT Gartenstadt)  Herstellung einer Lärmschutzwand	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Auf der Westseite der A 73 wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zur Autobahnseite stark reflexionsmindernde Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,00 m über Straßenoberfläche (Gradiente) der Richtungsfahrbahn Nürnberg erhält.</p> <p>Am südlichen Bauende der Wand wird diese auf einer Länge von ca. 32 m auf eine Höhe von 2,00 m reduziert.</p> <p>Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil der A 73.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
9.1	A 70 65+550 und 65+760  (Nordseite)	Retentionsraum	a) - b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>In den Innenflächen des Nordwest- und Nordostquadranten wird die zukünftige Oberfläche so gestaltet, dass diese weiterhin als Retentionsraum für Hochwasserereignisse des Gründleinsbaches dienen können. Hierzu wird das Gelände im Nordwesten auf eine Höhe von ca. 246,8 und im Nordosten auf eine Höhe von ca. 247,2 angeordnet (siehe auch Unterlage 18.4, Blatt 4).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11 Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
9.2	A 73 97+730  (Westseite)	Anflugbefeuerung am Sonderlandeplatz Bamberg-Breitenau	a) und b) Eigentümer	Die vorhandene Anflugbefeuerung der Start- und Landebahn ist vom Ausbau der Verkehrsanlagen nicht betroffen. Eine Betroffenheit durch die Anlage der Lärmschutzwände ist nicht gegeben.
9.3	A 73 95+570	Umfahrungsstrecke im Baustellenbereich	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung der St 2190 während der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit der A 73 wird - wie im Lageplan (Unterlage 5, Blatt 6) dargestellt - im Zuge der vorhandenen Straßen vorübergehend eine Umfahrungsstrecke mit einem temporären Bauwerk über die Autobahn hergestellt; die Fahrbahnbreite der Umfahrungsstrecke ergibt sich aus dem Lageplan.  Die für die Umfahrungsstrecke vorübergehend benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Umfahrungsstrecke und ihre Verkehrssicherungspflicht obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>A70 / A73, Nachträgliche Lärmvorsorge einschließlich Anpassungen am AK Bamberg</b>				Unterlage: 11
				Datum: 20.12.2023
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9.4	A 73 98+687  (Ostseite)	Umgestaltung Auslaufbauwerk Stocksee	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Vermeidung von Schlamm einträgen beim Ablassen des Stocksees und damit zur Verbesserung der Gewässergüte des Seebaches wird das bestehende Mönchbauwerk mit Zuwegung baulich umgestaltet.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt gem. § 3 i.V.m. § 5 FStrG der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).